Untersuchung
der
Rechte und Pflichten
eines
Kurfürsten von Mainz
während
des Interregnums

von
Theodor Konrad Hartleben
beider Rechten Doktor und der Kur-
mainzischen Juristen-Fakultät
Assessor.

Regensburg
1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Sieben Monathe hatte ich bereits in Wien zugebracht, und mich unter der Anleitung der verehrungswürdigen Herrn Reichshofräthen Freiherrn von **Münch** und **Heß**, denen ich hier für ihre schriftliche und mündliche Belehrungen den wärmsten Dank sage, mit der Verfassung und dem Prozesse des Reichs-

Hofraths bekannt gemacht, als unvermuthet Leopolds Tod die Scene änderte. Meine Geschäfte wären nun zwar zu Ende gewesen; allein ich hatte von diesen beiden schätzbaren Männern noch einige Belehrungen zu erwarten. Gerne blieb ich deswegen einige Monathe; um aber meine Nebenstunden auszufüllen, gerieth ich auf die Idee, diesen Gegenstand kurz zu bearbeiten, da ich mich schon längst mit Sammlung der Materialien zur Herausgabe eines vollständigen **kurmainzischen Staatsrechtes** beschäftigt hatte, welches bey mehrerer

Zeit

Zeit und Muße erscheinen wird, wo ich auch zugleich die hier flüchtig hingeworfenen Ideen näher ausführen werde.

Der Gegenstand dieser Abhandlung ist noch unbearbeitet, dem gegenwärtigen Zeitpunkte angemessen und gewiß auch so wichtig, daß er eine eigne Erörterung verdient. — Der hiesige Mangel an neuerer Litteratur, eine sechswöchentliche schwere Krankheit, welche mich in der Mitte der Arbeit unterbrach, werden mancherlei Fehler, die in dieser

Abhandlung vorkommen, bei dem nachsichtigen Leser entschuldigen.

Sollte es Manchem der verehrungswürdigen Leser scheinen, daß gewagte Sätze in diesem Werkchen vorkommen, so wird er immer bedenken, daß dadurch der Wahrheit am mehrsten genützt wird, indem Untersuchungen und Berichtigungen die nothwendigen Folgen sind. Schmeichelei oder sonstige Absichten liegen bei keinem Satze dieser Ar-

heit zum Grunde — ich versichere, daß sie alle auf meiner inneren Ueberzeugung beruhen; denn ich habe es mir zum Grundsatze gemacht, letztere soviel immer möglich als die Richtschnur meiner Arbeiten beizubehalten.

Bei einzelnen Gegenständen z. B. bei den Rechten in Ansehung des Reichstages, des Kammergerichtes ꝛc. habe ich manche Werke benützet, die ich aber nie verschwiegen, sondern immer bemerkt habe.

Auch

Auch wird der billige und aufmerksame Leser bemerken, daß immer mit unter eigne Ideen oder doch wenigstens Berichtigungen vorkommen.

Schlüßlich ergreife ich noch die Gelegenheit dem gelehrten Herrn Profess///. Mohl für seine günstige Beurtheilung meiner voriges Jahr herausgegebenen Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen

chen Grundsätzen noch unerörterten Rechtsmaterie von Requisitionen, Dank zu sagen und versichere, daß ich seine aufgeworfene Zweifel über die Anwendung des Gebrauches der Insinuaten in Freundschaft am Kammergerichte lösen werde. Gelegenheit werde ich in meinem Magazine zum Gebrauche der kammergerichtlichen Gesetzgebung haben, welches gewiß er-

scheinen wird, sobald das Visitations-
Geschäft zur Reife gediehen ist.

Wien den 24. Juni 1792.

Dr. Th. K. Hartleben.

Kurze Darstellung der Rechte und Pflichten eines Kurfürsten von Mainz während des Interregnums.

---

§. 1.

Seit jener merkwürdigen Periode, wo mit der freien Wahl Lothars von Sachsen alle erbliche Ansprüche auf den Besitz unsers Vaterlandes erloschen, bemerken wir auf den Versammlungen der teutschen Reichsstände einige Fürsten, die an der Spitze der übrigen mit wesentlichen Vorzügen prangen. Friedrich

der Erste, welcher ihnen die teutsche Krone zu danken hatte, nannte sie zum erstenmale des teutschen Reiches Kurfürsten. a) Dieser Name bezeichnete ihre besondere Vorzüge so richtig, daß er bald unter die Zahl der gesetzlichen Ausdrücke aufgenommen ward und bis auf unsere Zeiten unverändert blieb. Die Rechte und Vorzüge selbst blieben nicht die nehmlichen. Mit jedem Jahrzehend erhielten sie einen Zuwachs und es schienen sich nach und nach alle günstige Umstände zu ihrer Vergrösserung zu vereinigen. — Demungeachtet fühlten diese Kurfürsten die Unmöglichkeit für das Beste des ganzen Reiches, für ihr eignes

a) In der den Herzogen von Oesterreich zu Regensburg im Jahre 1156. ertheilten Freiheits-Urkunde.

nes Beste ganz wirksam zu seyn, so lange sie sich nicht zu einem allgemeinen Zweke vereinigten, um durch wechselseitige Theilnahme das gemeinschaftliche Interesse zu befördern.

Diese und andere Gründe veranlaßten den im Jahre 1338. zu Rense geschlossenen merkwürdigen Kurverein. b)

---

b) Gleich im Anfange des Vertrags geben die Kurfürsten die gegründete Ursachen ihrer Vereinigung an: „Tun kunt allen Lüten, (heist es) die disen Brief ansehent oder hörent lesen, das wir mit einander bedacht und angesehen haben, das das heilig Römisch Rich an seinen eren, rechten und guten und auch **wir** an unsern eren, rechten, gewonheiten und freyheiten, die wir von dem vorgenannten rich han (?) seie zu disen Ziten und auch vor angriffen, beschrenkt und beschwert seind und werdent ꝛc. ꝛc.

Ihn können wir als die erste unerschütterliche Grundlage ihrer grossen Vorrechte ansehen. Er hatte gleich den guten Erfolg, daß die Kurfürsten in einem Reichsschlusse vom nehmlichen Jahre das bisher nur stillschweigend zugestandene Wahlrecht ausdrüklich und gesetzlich für Sich allein erhielten. Dieß war für sie ein Vortheil von nicht geringem Werthe; denn von nun an konnten sie sich jedem fremden Einspruche gültig und mit voller Macht widersetzen. — So bestimmt ihnen aber dieses wichtige Recht zugesichert war, so unbestimmt blieb dennoch die Art, dasselbe auszuüben. Entzweiungen und Störungen der glüklichen Harmonie musten die nothwendige Folgen seyn, so lange nicht eine gesetzliche Theilung der nöthigen Rechte und Vorzüge unternommen ward.

Karls IV. thätigem Geiste war dieses merkwürdige Geschäft vorbehalten. Er kannte einen Theil der Schwierigkeiten aus eigner Erfahrung und hatte wohl bemerkt, daß unter Fürsten von bereits entschiedenem Ansehen und fast gleicher Macht die Grenzlinien der einzelnen Rechte und Vorzüge sehr fein und bestimmt zu ziehen sind. Deswegen traf er in der goldenen Bulle einem der wichtigsten Reichs-Grundgesetze über diese Gegenstände die genaueste Verfügungen und beförderte so Selbst die Gröse der Kurfürsten in einem höhern Grade, als es wohl eigentlich seine Absicht war. Schwerlich mag er sich gedacht haben, daß sie dem Nachfolger seines Namens bei der Wahl schon Bedingungen vorschreiben und so ein Recht erhalten würden, welches sie zu der möglichsten Gröse führen, die nachfol-

gende Kaiser aber von dem Gipfel der Macht ihrer Vorfahrer merklich entfernen würde. Die Errichtung der Wahlkapitulation Karls V. können wir daher als den Zeitpunkt annehmen, in welchem die kurfürstlichen Rechte und Vorzüge jene Höhe erreichten, auf welcher sie sich noch itzt nicht zum Nachtheile des teutschen Vaterlandes behaupten. — Von nun an muste der Gewählte die Erhaltung der kurfürstlichen Rechte und die Zuziehung ihres Rathes in wichtigen Sachen beschwören. So ward jede Möglichkeit einer Veränderung ihrer wichtigen Vorzüge verhindert. Nicht allein zu ihrem eignen, auch zu Teutschlands Wohl gebrauchten sie dieses Kapitulationsrecht; denn sie verpflichteten das jedesmalige Oberhaupt zu Erhaltung unserer Verfassung im Allgemeinen sowohl, als in den einzelnen Theilen,

len, und wir würden wenige Kenntnisse in dem Gange unserer Staatsverfassung verrathen, wenn wir ihre Bemühungen um Erhaltung und Verbesserung unserer wohlthätigen Konstitution verkennen wollten.

An dieser ganzen stufenweisen Bildung der kurfürstlichen Vorrechte nahm natürlicherweise der Kurfürst von Mainz als Theil dieses Körpers — als Mitglied des Kurkollegiums den gehörigen Antheil. Er besaß aber auch schon seit längern Zeiten gewisse ihm eigene Rechte, die bei seiner Vereinigung mit den übrigen Kurfürsten sein Eigenthum bleiben musten. Er erhielt nebstdem noch neue Rechte und Pflichten; denn Karl IV. und die mit ihm berathschlagende Stände fanden es zwekmäsig, einen Mann an der Spitze der Kurfürsten zu sehen, der das Zutrauen der

Kaiser schon mehrere Jahrhunderte im vorzüglichsten Grade besaß, der sein Ansehen bei den Reichsständen schon so geltend gemacht hatte, daß er ohne lauten Tadel den nützlichen aber konstitutionswidrigen Schritt wagen durfte, Adolfen von Nassau mit Zuziehung einiger Kurfürsten vor Gericht zu laden und eines Thrones zu entsetzen, den er nicht durch eigne Verdienste im alten teutschen Glanze behaupten wollte. — Welches übrigens die Triebfedern gewesen, daß dem Kurfürsten sowohl vor, als bei dem Eintritte in das Kurkollegium so grosse und wesentliche Vorrechte zu Theil wurden, überlasse ich dem spähenden Auge des Historikers. Er mag immerhin untersuchen, ob nicht der glükliche Gedanke des H. Bonifaz, Mainz zu seinem Aufenthalte zu erwählen und dadurch die erste erzbischöfliche Würde auf seine Nachfolger zu

über-

übertragen, eine der vorzüglichsten Ursachen gewesen. c) — Meinem Zweke ist es itzt nur angemessen, die Würden des Kurfürsten, mit welchen die einzeln zu untersuchenden Rechte und Pflichten in Rüksicht Kaisers und Reichs verknüpft sind, im Allgemeinen darzustellen.

§. 2.

Die erste und vorzüglichste Würde des Kurfürsten von Mainz ist das Amt eines Reichs-

c) Die Rechte, welche der Kurfürst von Mainz als erster teutscher Erzbischof ausübt, gehören nicht in meinen Plan, da sie keine Veränderungen leiden. Sie sind ausführlich abgehandelt in *Wolffter Diss. de Primatu Sedis Moguntinae ejusque singularibus Juribus et Praerogativis in Imperio rom. germ. Giessae* 1737. — Noch besser und lesenswürdiger ist *Lammerz Diss. de Praeeminentia Sedis Moguntinae ejusque Archipraesulis, Principis Electoris praeeminentibus ac singularibus Juribus et Praerogativis. Mog.* 1731. Auch in *Schmidtii Thes. Jur. eccles. Tom.* 2. *num.* 11. eingerükt.

Erzkanzlers durch Teutschland. Sie ist schon seit dem neunten Jahrhunderte d) mit dem mainzischen Kurhute verbunden. e) Adolph und Alberth I. wiederholten die ausdrükliche Bestättigung dieses ansehnlichen Erz-Amtes. Diese Privilegien — das grose Verzeichnis der mainzischen Erzkanzler f) und die gesezliche ununterbrochene Anerkennung g) sind hinläng-

---

d) Schon im siebenten Jahrhunderte bekleideten zwar Erzbischöffe von Mainz das wichtige Amt eines Erzkanzlers, oder nach damaligem Ausdruke Erzkaplans; allein die Würde war ihnen noch nicht ausschlieslich eigen.

e) Ueber den eigentlichen Ursprung dieser Würde sind die Meinungen verschieden. Den besten Unterricht giebt *Mallinkrot de Archi-Cancellariis S. Rom. Imperii. Jenae* 1666.

f) S. *Pfeffinger ad Vitriarium* L. 1. Tit. 14. §. 7.

g) In den Wahlkapitulationen Art. XIII. §. 6.

längliche Bürgen für die Rechtmäsigkeit dieser ansehnlichen Würde. Sie ist es, von welcher ein groser und wichtiger Theil der kurmainzischen Vorrechte abhängt. h) Sie gab dem Kurfürsten von Mainz Gelegenheit seinen Einfluß auf die teutsche Staatsverfassung zu einer Zeit geltend zu machen, wo Teutschland noch die Eigenschaft eines Erbguthes hatte und kein Territorial-Staatsrecht existirte. Sie ist es, welche ihm bei der nützlichen Einrichtung des teutschen Justizwesens die ansehnlichen Rechte in Rüksicht der beiden höchsten Reichsgerichte i) ver-

h) Ihr Umfang ward immer grösser, da die Kurfürsten von Trier und Kölln nach und nach nur Titular Erzkanzler wurden.

i) In Ansehung des Kammergerichts s. *Krebs Quinquertium camerale. Wezlar.* 1705. — Von dem Reichs-Hofrathe und der Reichskanzlei haben wir noch sehr unvollständige Nachrichten

verliehen hat, ohne einer Menge anderer zu gedenken, deren wir am gehörigen Orte erwähnen werden.

Mit dieser Würde begleitet gieng der Kurfürst in das Kurkollegium über. Sie allein würde ihm schon vor den übrigen Kurfürsten einen grössern Wirkungskreiß gestattet haben; allein nun erschien er auch mit Einwilligung aller Kurfürsten als erster Kurfürst und Reichsstand — als Reichs- und Kurkolle-

richten von Hanzely im ersten Band seiner Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis und von *Hofmann in Diss. de Cancellaria Imper. aulica. Tubing.* 1778. — Einzelne Rechte über die H. Reichsgerichte und deren Kanzleien sind in verschiedenen Abhandlungen untersucht, unter denen aber nur sehr wenige verdienen gelesen zu werden. S. Pütter und Klüber a. g. O.

Kollegiums-Direktor. k) Die Reichsgesetze l) — die Worte kaiserlicher Schreiben m) und der ununterbrochene Gebrauch dieser Würden im Angesichte des teutschen Reiches n) gestatten keine Zweifel über die

---

k) Ehemals hieß er Dechant, welches aber nach Schweders und Mallinkrots richtigen Bemerkung ganz das nehmliche ist.

l) Vergl. z. B. den Reichsschluß vom Jahre 1708. — Die Wahlkapitulationen Art. XIII. §. 6. „Wir sollen und wollen dem Churfürsten zu Maynz . . . zu proponiren oder zur Deliberation zu stellen kein Einhalt thun, noch sonst in dem . . . Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben.

m) S. z. B. die Briefe des Kaisers Sigismunds an den Erzbischoff Konrad zu Mainz bei *Londorp* im ersten Theile der *Act. publ.* C. 5. §. 22. und in den Dokumenten zum Jahre 1608.

n) Daß er sich selbst schon in den ältesten Zeiten ohne einigen Widerspruch als ersten teut-

die Gültigkeit ihres Ursprungs und ihrer Fortdauer. Vermöge der erstern sind ihm die reichsständischen Rechte besonders anvertraut — vermöge der letztern übt er auf teutschen Reichs- und kurfürstlichen Kollegial-Zusammenkünften jene Rechte aus, welche schon in dem Begriffe eines Direktoriums liegen und auf den Vortrag sowohl, als auch die Erörterungen der einzelnen Gegenstände ihren wesentlichsten Bezug haben. o)

In

teutschen Reichsstand darstellte, beweiset unter andern ein Schreiben an Benedikt XII. S. *Rebdorff in Annal.* ad Ann. 1339. T. 1. p. 427.

o) Ueber die mit dem Direktorium verbundene Rechte s. *Wagner de Archicancellariatu ac Directorio &c. Electori moguntino competentibus. Erford.* 1746. — *Benedict Schmidt in Progr. de Punctis Comitiologicis et sigillatim de Directorio Imp. mogunt. &c.*

In dieser nun dargestellten dreifachen Eigenschaft müssen wir den Kurfürsten von Mainz betrachten, wenn wir seine vorzügliche Rechte vor den übrigen teutschen Reichsfürsten untersuchen wollen. p) Sie bleiben alle unverändert, so lange der teutsche Thron mit einem Oberhaupte besetzt ist. Da aber in der teutschen Staatsverfassung mit dem Tode des Kaisers wegen der ihm eigenthümlichen Majestäts-Rechte gewisse Veränderungen vorgehen, so müssen wir nun untersuchen, ob und in wie weit diese Veränderungen auch auf

---

p) Alle Rechte zusammen genommen schildert noch am besten *Dahm in Diss. de Officio et Praerogativis Electoris moguntini.* Sie ist wegen ihrer Seltenheit in meines verehrungswürdigen Vaters *Thes. Diss. mog. Vol. I.* eingerükt. — Auch kann Mosers Einleitung in das Churfürstlich-Maynzische Staatsrecht a. m. O. nachgesehen werden.

auf die kurmainzische Würden und deren Rechte einen Bezug haben.

§. 3.

Keine der angegebenen Würden selbst kann während dem Zwischenreiche erlöschen. Der Grund hievon liegt in der Unabhängigkeit von dem Kaiser und der engen Verbindung derselben mit dem ganzen Reiche. Der Kurfürst bleibt auch nach dem Tode des Kaisers erster Kurfürst und Reichsstand — Reichs-Erzkanzler — Direktor des Reichstags und Kurkollegiums ins Besondere. — So gewiß dieser Satz ist, eben so gewiß ist es auch, daß manche einzelne Rechte und Pflichten mit dem Eintritte eines Zwischenreiches gewisse Veränderungen und Modifikationen jedoch ohne einen reellen Verlust annehmen. Um dieselbe und die daraus entstehende

hende neue Lage der kurmainzischen Rechte im Allgemeinen zu beurtheilen, möchten meiner Meinung nach allenfalls folgende beide Grundsätze die möglichst sichere Richtschnur enthalten:

a) Rechte, welche das teutsche Reich im Allgemeinen oder dessen einzelne Körper und Glieder allein betreffen, bleiben in ihrer gewöhnlichen Wirkung und ändern sich nur nach der Natur des Geschäftes.

b) Rechte, welche auf das teutsche Oberhaupt Bezug haben, ruhen entweder oder erhalten eine neue Anwendung in dem nehmlichen oder in einem stärkern Verhältnisse, je nachdem die Theile der kaiserlichen Gewalt entweder beim Rei-

che ruhen — von demselben ausgeübt werden — oder auf einzelne Stände in dem nehmlichen oder in einem kleinern Umfange übergehen.

Man bemerke jedoch, daß es sich nicht bestimmen läst, welcher von diesen beiden Grundsätzen einer Würde allein eigen ist, da Rechte einer und der nehmlichen Würde bald den Kaiser — bald das Reich allein, oder wohl gar beide betreffen. So z. B. hat der Kurfürst als Reichs-Direktor auf den teutschen Reichsversammlungen das Recht die Re- und Korrelationshandlungen zu dirigiren, die Aufsätze im Namen des Reichs zu entwerfen ꝛc. In derselben Eigenschaft hat er auch das Recht zu verlangen, daß sich bei ihm der kaiserliche Prinzipal-Commissarius legitimirt. Stirbt der Kaiser, so bleiben beide erstere Rechte

in ihrer Wirkung. Letzteres erhält eine neue Anwendung, oder ruhet, je nachdem die Vikarien entweder eine Vikariats-Prinzipal-Commission schiken oder nicht. Hier haben wir also gleich den Fall, wo beide Grundsätze bei der nehmlichen Würde anwendbar sind. Um nun aber bestimmt zu zeigen, wie sich diese Rechte verändern, müssen wir dieselbe einzeln durchgehen r) und nach dem angenommenen Maaßstabe ihre besondere Verhältnisse beurtheilen. —

r) Zugleich werde ich meistens angeben, welcher Würde das einzelne Recht zugehört. Dieß ist nicht so gleichgültig, wie einige Publizisten, welche über die mainzische Gerechtsame schrieben, versichern wollen. Manche Fehde würde sich vielleicht früher geendiget haben oder gar nicht entstanden seyn, wenn die Schriftsteller bei theoretischen Untersuchungen und die Kanzleien bei praktischen Anwendungen mehrere Rüksicht hierauf genommen hätten.

Zuvor ist es jedoch nöthig, den Gesichtspunkt anzugeben, unter welchem wir diese einzelne Betrachtungen vornehmen wollen.

§. 4.

Bei allen den vielen Vortheilen, welche ein Wahlreich gewährt, ist es doch immer ein grosses Uebel, daß während dem Zeitraume, wo der Thron unbesezt ist, das Reich meistens verschiedenen merklichen Erschütterungen ausgesezt ist. Kommen solche Epochen öfters — sind mehrere und mächtige Kronkompetenten da, so möchte beinahe dieses Uebel die Vortheile überwiegen. Teutschland hatte bisher vor allen übrigen Wahlreichen den besondern Vorzug, daß es bei dem Genusse alles des Guten, was ein Wahlreich gewährt, die damit verknüpfte Nachtheile seltner

ner und nicht in einem so hohen Grade empfinden muste. s)

---

s) Einen sehr richtigen und schönen Vergleich stellt hierüber der gelehrte Hr. Prof. Jaup in seinem Aufsatze **über das teutsche Interregnum** mit Polen an: „Insonderheit (sagt er) zeichnet sich das teutsche Reich hierinn vor einem ansehnlichen und benachbarten grossen Wahlreiche zu seinem entschiedenen Vortheile aus. Die Geschichte von Polen stellt uns unter den zehen Zwischenreichen, welche in diesem Lande seit der Zeit, als es vollkommen zum Wahlreiche eingerichtet worden, oder seit den lezten dreisig Jahren des sechzehnten Jahrhunderts entstanden sind, mehrere ungemein unruhige und stürmische dar; solche Zwischenreiche, in welchen durch Intrignen mehrer Partheien, Faktionen verschiedener Kronkandidaten und zwistige Königswahlen das Reich mehrmals zerrüttet und in Gefahr gesezt ward. S. **Journal für Staatskunde und Politik von Jaup und Crome.** 1 St. S. 102.

Diese grosse Wohlthat hat es allein seiner guten Konstitution zu danken. Sie ist es, welche die Anzahl der Kronkompetenten und die dadurch entstehende Faktionen verhindert — sie ist es, welche die Vereinigung der vielen Glieder erhält, jedem seinen bestimmten Wirkungskreiß anweiset, um zur Ruhe und Ordnung im Ganzen beizutragen. Wenn sie auch öfters nicht ausdrüklich bestimmt hat, so verweiset sie doch auf gültige Observanz oder gestattet die Entscheidung durch Gründe einer gesunden Analogie und des allgemeinen Staatsrechtes, auf welches sie selbst gebauet ist. Sie bedarf, wenn sie so beobachtet wird, wie sie geschrieben ist, nicht sehr vieler Verbesserungen. Am allerwenigsten kann meiner Meinung nach von Verbesserungen während eines Zwischenreiches die Rede seyn, da sowohl wegen der Kürze der Dauer dieses Zeitpunktes, als auch wegen dem

wieder mehr getheilten Interesse und andern eintretenden Umständen doch wenige Verbesserungen zu Stande kommen. Erhaltung der teutschen Staatsverfassung ist und bleibt daher nur der höchste Zweck während eines Interregnums. Schon Karls IV. Verordnungen im fünften Kapitel der G. B. beziehen sich alle nur auf diesen Grundsatz. Nur deswegen ernannte er Provisores Imperii ad manus futuri Regis, da er zu seiner Zeit die Erhaltung der Gerechtigkeitspflege als das beste Mittel zur Aufrechthaltung der Staatsverfassung ansah. Dieß war die Ursache, daß er das Zwischenreich so sehr als möglich zu verkürzen suchte und den Vikarien noch andere einzelne für sie nützliche Rechte ertheilte, um dadurch ihre Wachsamkeit für Erhaltung der teutschen Staatsverfassung desto mehr zu beleben.

Ganz nach dem Geiste dieses Gesetzes und der Meinung dessen Verfassers müssen auch itzt und in der Folge diejenige handeln, welche am meisten dazu wirken können. Alle Stände nehmen an dieser Sorge wo nicht unmittelbaren, doch wenigstens mittelbaren Antheil. Die G. B. überträgt sie zwar nur allein ausdrüklich den Vikarien; allein die übrige Gesetze, ihre analogische Anwendung und die durch Noth entstandene Observanz zeigen uns, daß auch noch Mehrere nach Verhältniß ihrer Kräfte hiezu beizutragen haben. Unter allen ist am meisten der Kurfürst von Mainz vermöge seiner ausschließlich vorzüglichen Würden theils gemeinschaftlich mit den Vikarien, theils einzeln dazu verbunden. Ich glaube daher, wir können seine Rechte und Pflichten während des Zwischenreiches in keiner bessern Ordnung darstellen, als wenn wir sie unter diesem Gesichtspunkte

punkte betrachten, und von folgendem gemeinen Satze ausgehen:

Der Kurfürst von Mainz sorgt vermöge seiner dreifachen Würde während des Interregnums für Erhaltung der teutschen Staatsverfassung sowohl im Allgemeinen, als in ihren einzelnen Theilen. Diese Sorge heischet

I.

Erhaltung der Thätigkeit auf dem teutschen Reichstage.

§. 4.

Thätige Fortdauer der nun immer bestehenden Reichsversammlung ist wohl zu keiner Zeit nöthiger und nützlicher, als wenn das Reich

seinen Regenten verlohren hat. t) Zufällige Umstände, deren besonders im jetzigen europäischen Staatensysteme genug vorhanden sind, können die römische Kaiserwahl verzögern — ist auch dieß nicht, so können doch mancherlei innere oder äussere Unruhen entstehen, wodurch solche Maaßregeln und Verfügungen nöthig werden, die nur von dem Reiche selbst zu bestimmen sind. So wenig man daher bestreiten kann, daß Fortdauer der Thätigkeit auf der teutschen Reichsversammlung während dem Zwischen-

schen-

t) Die Verhältnisse des teutschen Reichstags während des Zwischenreiches s. sehr schön u. zwekmäsig nach Grundsätzen des allgemeinen teutschen Staatsrechtes bearbeitet von Schmidlin in den Betrachtungen über die gesezgebende Gewalt während eines Zwischenreiches. Stuttgard. 1790. — Möchten doch alle Staatsrechtsgelehrte von solchen Grundsätzen ausgehen!

schenreiches zu Erhaltung der Verfassung und vorzüglich der äussern Ruhe höchst nöthig ist, u) da das augenblikliche Bedürfniß, wenn die vorherige Geseze entweder nichts bestimmt haben, oder wegen veränderten Umständen nicht mehr ganz anwendbar sind, gesezliche Bestimmungen fordert — eben so sehr stritt man lange über die Frage: Kann ein Reichstag ohne Reichsoberhaupt bestehen, oder wohl gar nur gedacht werden? v) In dem lezten sehr merkwürdigen

---

u) Mehrere sehr richtige Gründe dafür s. in v. Sartoris vikariatischen Staatsrechte S. 111. — auch bei Schmidlin a. a. O. im 3ten Abschnitte.

v) Sehr schön äusert sich hierüber der patriotische Verfasser der teutschen Staatskanzlei im 26. B. S. 413.: „Wenn die Wohlfarth des Reiches auch in den von Zeit zu Zeit eintretenden Zwischenreichen das höchste Gesetz aller Staatsräson bleibt; so

gen Zwischenreiche erfolgte endlich eine authentische Beantwortung durch den Reichsschluß vom 7ten Juni 1790 dahin: „daß die Thätigkeit der bei dem Ableben eines Reichs-Oberhauptes schon bestehenden Reichsversammlung ohnehin auch beim Eintritte des Zwischenreiches von sich selbst ohne einiges weiteres und besonderes ihren ununterbrochenen Fortgang habe ꝛc. ꝛc.“ — Nun entstehet aber die fernere Frage: wem ist die Leitung dieser in dem Zwischenreiche von sich selbst fortdauernden Versammlung der teutschen Reichsstände übertragen? — Nach dem Geiste unserer Konstitution sind nur zwei Fälle möglich. Entweder müssen die Vikarien dieses Recht durch Mit-

so sehe ich nicht ein, wie irgend ein patriotischer Reichsstand in solchem Zeitpunkte eine in Schlummer und Unthätigkeit versunkene Reichsversammlung wünschen könne.“

Mitwirkung des Kurfürsten von Mainz aus-üben, oder es ist ein ausschließliches Eigenthum desjenigen, der sich an der Spitze der Reichsstände befindet und dem schon ohnedies in einem eingeschränktern Verhältnisse eine gewisse Art von Leitung zustehet. Welcher von diesen beiden Fällen von den Gesetzen oder der Observanz bestätiget ist, müssen wir nun kürzlich untersuchen.

Die ältere Gesetze erwähnten nichts von den Rechten der Reichsvikarien auf Reichstägen. Die Vikarien verlangten zwar alle dabei eintretende kaiserliche Rechte; allein die Reichsstände konnten ihren Grundsatz: daß ihnen der ganze Umfang der kaiserlichen Rechte gebühre, nicht anerkennen; denn aus keiner der staatsrechtlichen Entscheidungsquellen waren gültige Gründe für

den-

denselben zu schöpfen. vv) Durch den vierten §. des 13ten Art. der W. K. Karls VII. suchten die Vikarien mit eigner Stimmen Majorität, das gesetzlich zu bestimmen, wornach sie bisher vergebens gerungen hatten. Die Reichsstände hatten aber einen ganz andern Begriff vom Kapitulationsrechte — sie protestirten daher 1742. mit allem Rechte gegen die Gültigkeit x) dieser Stelle. Unterdessen sahen sogar die antivikariatischen Stände ein, daß der Reichstag nie zur Thätigkeit gelangen werde, so lange man nicht den Vikarien eine

Bei=

w) Eine schöne und neue Ausführung, daß selbst der Sinn der G. B. gar nichts für die Rechte der Vikarien auf Reichstägen enthalte, s. bei Reuß a. a. O. im 23. B. S. 294. u. f.

x) Ihre Ungültigkeit setzt gründlich auseinander Schmidlin a. a. O. §. 59.

Leitung jedoch mit Bestimmung gewisser Grenzen zugestehen werde. Der Patriotismus der meisten Reichsstände besiegte die damit verknüpfte Schwierigkeiten und so entstand im letzten Zwischenreiche der merkwürdige Reichschluß von dem 7ten Juni y). Hier ward den Vikarien zum erstenmale das gestattet, worauf sie bisher keine gültige Ansprüche besaßen. Man überließ ihnen nun mit ihren Auspiciis einzutreten z) — jedoch unter gewissen ihr eingeschränkteres Verhält-

y) Alle Unterhandlungen über denselben liefert Reuß im 27. Bande.

z) „Glüklicher (sagt ein Reichstagskorrespondent) hätte die Präliminär-Frage: ob die Kurfürsten befugt gewesen sind, in der W. K. Art. 13. §. 9. hierüber etwas neues zu statuiren, nicht umgangen werden können. Die Ehre des kurf. Kollegiums ist gerettet und die Widersprüche der übrigen Reichsstände sind gehoben."

hältniß bestimmenden Bedingnissen. Schon freute man sich über den glüklichen Gang des Geschäftes; allein durch die sehnsuchtsvoll erwartete Erklärung der Vikarien schwand es in das vorige Nichts zurük und die Bestätigung des Schlusses in der Wahlkapitulation muste unterbleiben. Das Ganze hat also nur so viel genüzet, daß der reichsständische Körper sich erklärt hat, daß die Thätigkeit der Reichsversammlung auch im Interregnum ohne besonderes Zuthun ihren ununterbrochenen Fortgang behalte und daß die Vikarien nunmehr die Verhältnisse kennen, unter welchen sie sich dieser Leitung zu unterziehen haben. Ob der reichsständische Körper oder ob die Vikarien von ihrer Erklärung abgehen werden muß die Zeit lehren.

Geschiehet eines von diesen beiden — vereinigen sich die Vikarien mit dem reichsständi-

schen

schen Körper auf irgend eine Art, so stehet zwar die Leitung und die Sorge für Erhaltung der Thätigkeit den Vikarien zu; allein Kurmainz wirkt durch Anwendung seiner Rechte mit ihnen zu diesem Zweke. Die Vikariats-Prinzipal-Kommission muß sich bei Kurmainz als dem Reichsdirektor vermöge des Reichsschlusses vom 7. Juni (wogegen die Vikarien nichts eingewendet haben) legitimiren a). Dadurch, daß Kurmainz diese

a) Einen ähnlichen Fall haben wir schon von 1711., wo sich die Vikariatskommission bei der ausserordentlichen Reichsdeputation zur Visitation des Reichskammergerichtes legitimirte. S. Fabers Staatskanzley. Th. XVII. S. 583. 585. — Dieser Saz gilt jedoch nicht umgekehrt, wie die Vikarien 1711. behaupten und verlangen wollten, daß wenn der Reichstag unter ihrer Authorität fortgesezt werde, der kurmainzische Ge-

diese Legitimation zur öffentlichen Diktatur bringt, wird den Handlungen der Vikariats-Prinzipal-Kommission die erfoderliche Kraft mithin den Vikarien Gelegenheit gegeben, die ihnen zugestandene Rechte in Ausübung zu bringen. Durch Anwendung der übrigen Direktorial-Gerechtsame, die in der nehmlichen Lage bleiben, wie bei Lebzeiten eines Kaisers, sorgt der Kurfürst von Mainz ebenfalls für anhaltende Thätigkeit des Reichstages. Es müssen sich daher alle Gesandte bei ihm legitimiren — er läst durch den Erbmarschall zu Rath ansagen — er öfnet und führt das Hauptprotokoll sowohl, als jenes des kurf. Kollegiums — führt die Diktatur — dirigiret die Re- und Korrelation — verfasset und fertiget die Aufsätze

Gesandte sich aufs neue legitimiren müsse. — Neu entstehende Rechte bedürfen Bekanntmachung und Bekräftigung; nicht aber verjährte und ununterbrochen fortdauernde.

säze aus — hat das Reichs-Archiv unter seiner Aufsicht u. d. m. ꝛc. b).

Kömmt keine Vereinigung zu Stande, c) entschliessen sich die Vikarien nicht in dem be-

 stimm-

b) Alle diese dahin gehörige Rechte s. in Kurzem in Mosers kurmainzischen Staatsrechte 3 Kapit. Vergl. auch Wagner de Archicancellar. ac Direct. in Com. P. 15. und Lamerz de Praeeminentia sedis moguntinae. P. 533.

c) Daß der reichsständische Körper von seinem gefaßten Schlüsse abgehen werde, ist nach denen schon geäuserten Gesinnungen einzelner reichsständischen Gesandten schwerlich zu erwarten. Kurbraunschweig, welches sich schon im letztern Interregnum durch thätigen Eifer und wahre patriotische Gesinnungen ausgezeichnet hat, legte bereits den 16. März durch seine Komitial-Gesandschaft in Circulo folgende Erklärung ab: Von wegen Ihro königl. Maj. seines allergnä- dig-

stimmten Maaß mit ihren Auspiciis einzutreten, so fällt die volle Sorge auf denjenigen, der der Erste unter den Reichsständen ist und schon die beste Mittel hiezu in Händen hat. Die mainzische Direktorialrechte dehnen sich demnächst in soweit aus, als es zur ganzen Lei-

---

digsten Herrn ist man angewiesen zu erkennen zu geben, daß so sehr der höchst unvermuthete frühe Verlust des Reichsoberhauptes, wovon das teutsche Reich dermahl wieder aufs neue betroffen worden, äuserst zu beklagen seye, so wichtig und nothwendig unter den vorhandenen Umständen und Konjunktionen es von Sr. königl. Majestät erachtet werde, daß die Reichsversammlung während des Interregnums bis zur baldigen gesetzmäsigen Wiederbesezung des K. Thrones in fortgehender Thätigkeit unverrükt erhalten werden möge, wie von Allerhöchst Ihro Maj. darauf sich bezogen und daran sich gehalten werde, was deshalb bei der Reichsversammlung im lezten Interregnum 1790. bereits vorgekommen und beschlossen worden seye rc.

Leitung erforderlich ist. d) Daß sie den Umfang und die Stärke der kaiserlichen Gerechtsame erhalten, wäre eine lächerliche Behauptung, da selbst die Vikarien hierauf keine Ansprüche haben. Von den vikariatischen Rechten unterscheiden sie sich aber nur in der Form — nicht im wesentlichen. Das Propositionsrecht kann von den Vikarien durch Kommissions-Dekrete ausgeübt werden. — Mainz übt dasselbe zwar nicht schriftlich, aber doch mündlich in der nehmlichen Art aus. Es kann zwar keine Geschäfte befehlend zum Vortrage bringen, sondern nur die nützlichsten Gegenstände zur Berathschlagung vorschlagen und anheimstellen. — Die Vikarien können

d) „In der That erhalten also die Direktorial-Amtshandlungen einen grössern Umfang und mehr Unabhängigkeit. Schmidlin a. a. O. S. 166.

aber auch **nicht mehreres**; denn es heißt im bekannten Reichsschlusse von 1790: „**Drittens**, daß jedoch von denen Herrn Reichs-Vikarien mittelst dieser Vikariats-Kommission die vorkommenden Materien durch Kommissions-Decrete **in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfehlung** und dergleichen, an das versammelte Reich sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen." Daß Kurmainz hiezu berechtiget ist, beweisen nicht allein mehrere Vorträge in den Zwischenreichen von 1740. und 1745., e) sondern selbst der in dem letzten Zwischenreiche allein durch **unmittelbare**

---

e) S. Mosers Staatsrecht T. VIII. S. 21. 22. — Thucelii Act. Comit. d. anno 1745.

telbare Proposition von Kurmainz f) zu Stand gekommene Reichsschluß. Diesen Gründen tritt noch der viel wichtigere analogische hinzu, daß Kurmainz sogar bei besetztem Throne, wenn es des Reiches Beste fodert, Gegenstände allein zur Berathschlagung vortragen kann und der Kaiser in der W. K. g) verspricht, dieses Recht nicht zu kränken. — Das Ratifikations-Recht stehet den Reichs-Vikarien eben so wenig zu, als dem Kurfürsten von Mainz, denn auch hier bestimmt der Reichsschluß Siebentens: „daß keine Ratifikation, die sonst, bei besetztem kaiserlichen Throne, dem jedesmaligen allerhöchsten Reichs-Oberhaupt zustehet, erfolgen

 könne,

---

f) S. Reuß Staatskanzley S. 48.

g) Art. XIII. §. 6.

könne, sondern die Herrn Reichs-Vikarien . . . . . einen solchen Schluß acceptiren, auch von der in Conformität erlassenen Verfügung dem versammelten Reich die Nachricht ertheilen sollen." Das letztere kann Kurmainz auch; denn es hat den angeführten Reichsschluß auf eignes Ansuchen der Stände den Vikarien bekannt gemacht und von ihrer Erklärung dem Reiche Nachricht ertheilt h). — Was das dritte und letzte Recht der Vikarien betrifft, nehmlich die zu Stande gekommene Reichsgesetzliche Verfügungen in ihrem Namen ausgehen zu lassen, so kann dieß Kurmainz schon ohnehin nicht abgesprochen werden. Es ist eine nothwendige Folge der übrigen vorhergehenden Gerechtsamen und niemand vorhanden, der hiezu geeigenschaftet wäre. Alle Verfügungen,

welche

h) Vergl. Reuß S. 303. u. f.

welche von dem reichsständischen Körper allein geschehen, müssen ohnehin durch den Namen des ersten Gliedes dieses Körpers verbürgt werden. — Kurmainz hat noch im letzten Interregnum den Vikarien allein den reichsständischen Schluß bekannt gemacht und mit ihnen Unterhandlungen gepflogen, auch mag als ein Beispiel aus ältern Zeiten das von Kurmainz unter seinem Namen publicirte Absetzungs-Urtheil Kaiser Wenzels gelten. i) — Die übrige schon oben im allgemeinen angegebene Direktorial-Gerechtsame können sich nicht ändern, wenn auch die Vikarien gar nicht auf dem teutschen Reichstage erscheinen. Sie rühren weder vom

i) S. es in *Edmundi Martene et Ursini Durand veterum scriptorum et monumentorum historicorum amplissima Collectione* T. IV. unter den Actis de exauctoratione Wenceslai p. 15.

Kaiser, noch von den Vikarien, sondern von den Ständen her — sie sind weder des Kaisers noch der Vikarien, sondern der Stände willen gegeben und durch Gesetze versichert k).

Aus diesen einzelnen Betrachtungen erwächst nun die Folge, daß, wenn und so lange die Vikarien mit ihren Auspizien auf die vorgezeichnete Art nicht eintreten, der Kurfürst als erster Kurfürst und Reichsstand ihre Stelle einnimmt und die Sorge für Erhaltung der Thätigkeit, die Leitung des Reichstags ganz auf ihn übergehet, zu Erreichung dieses Zwekes aber dessen Reichs-Direktorial-Gerechtsame so weit ausgedehnt werden,

k) S. z. B. W. K. Art. XIII. §. 7. und 8.

den, daß sie im wesentlichen mit den sich dahin beziehenden vikariatischen Gerechtsamen ganz übereinstimmen und nur durch die äusere Form unterschieden werden. — Man wird dagegen einwenden wollen, Kurmainz habe in den bisherigen Zwischenreichen nicht zu dem unbestrittenen Besitz der Ausübung dieser Direktorial-Gerechtsame gelangen können — die förmliche Rathsansagen, die öffentliche Reichs-Diktaturen seyen unterblieben und die Behauptungen fast aller Direktorialrechte stets von einem grossen Theil der Reichsstände widersprochen worden, ja selbst Kurmainz habe sich nicht getrauet seine Rechte geltend zu machen. — Es ist wahr, was Schmidlin 1) recht bemerkt, daß es sich in den ältern Zwi-

1) a. a. O. S. 147.

Zwischenreichen viel dadurch geschadet hat, daß es in seinen Grundsätzen wankte. Vorzüglich in dem Zwischenreiche von 1711, seiner Epoche, wo katholische Staatsrechtsgelehrte, besonders im mainzischen Ministerium, unter die Phänomene gehörten, hat Kurmainz selbst nicht gewust, was es für eine Meinung annehmen sollte, daher anfangs sein Direktorium für ruhend erklärt m) in der Folge aber selbst auf Versammlungen und Abfassung reichsständischer Schlüsse angetragen. Es war auch zu dieser Zeit wirklich so nachgiebig gegen die Vikarien und selbst so sehr auf ihrer Seite geneigt, daß man bei Durchlesung der damaligen Verhandlungen staunen und die Gründe in politischem

m) Lünigs teutsches Reichs-Archiv. Tom. III. S. 355.

schem Interesse suchen müste, n) wenn nicht der schlechte Zustand der Staatsrechtsgelehrsamkeit und die damalige noch unberichtigte Begriffe von unserer Staatsverfassung vorzüglich im katholischen Deutschlande allzu notorisch wären. In dem Zwischenreiche von 1740. hatte aber Kurmainz seine Grundsätze besser bestimmt und von dieser Zeit an hielt es sich standhaft an ein einförmiges und gebildetes System. Ich gebe zwar zu, daß in den bisherigen Zwischenreichen die Rathsansagen nur durch mainzische Kanzellisten verrichtet wurden, daß sich Kur-

n) Schmidlin hält dieß für die Ursache; denn er sagt S. 148: „Indessen kommt man bei näherer Prüfung dieser Streitigkeiten billig auf den Gedanken, Kurmainz sey in dem Interregno von 1711. vermuthlich aus besondern politischen Gründen weiter gegangen, als es in seiner Lage verbunden oder von ihm zu erwarten war."

Kurmainz nur in dem Besitze der Privat-Diktatur o) erhalten hat; allein daraus folgt immer noch nicht die Richtigkeit der angegebenen Einwürfe. Die Ursache lag nicht in dem Mangel des Rechtes, p) sondern darinn: daß man die Fortdauer der Reichsversammlung nicht anerkennen wollte und daß der reichsständische Körper sich hierüber noch nicht förmlich erklärt hatte. Wie konnten unter diesen Umständen Rechte zur Ausübung kommen,

---

o) S. Mosers Staatsrecht Tom. VIII. Cap. 146.

p) „Wenn also die Direktorien in den bisherigen Zwischenreichen nicht zu einem unbestrittenen Besitz ihrer Befugnisse gelangen konnten, so lag der Grund davon nicht im Mangel des Rechts, sondern in den schon bekannten Streitigkeiten über die Fortdauer und Organisation der Reichsversammlung rc. S. Schmidlin a. a. O. S. 141.

men, welche nothwendig eine fortdauernde Reichsversammlung zum voraus sezten? — Die Ruhe dieser Rechte konnte keine Observanz zum Nachtheile des Kurfürsten von Mainz bilden, da er nicht selbst Ursache daran war und nichts mehr thun konnte, als was er wirklich gethan hat. Izt da die fortdauernde Thätigkeit der Reichsversammlung von dem reichsständischen Körper ausdrüklich angenommen, mithin die Verhinderungsursache gehoben ist, müssen auch alle angegebene und von den Ständen an und für sich nie geläugnete Direktorial-Gerechtsame erwogen und in dem Falle, wenn die Vikarien nicht auftreten, zu der angegebenen weitern Ausdehnung gelangen, weil der Reichstag ohne Zuthun der Vikarien gemäß dieses Schlusses thätig bleibt. Es zeigt sich also, daß alle diese Zweifelsgründe, wenn man sie auch ganz einräumt,

bei

der nun geänderten Lage nichts gegen meine aufgestellte Sätze beweisen können q).

Die W. K. r) nimmt immer noch den Fall als möglich an, daß dermaleins die Comitia zessiren könnten; es ist daher nicht ganz unnüz zu untersuchen, ob dem Kurfürsten von Mainz keine Rechte zuständen, wenn während des Zwischenreiches das Wohl des teutschen Reiches erfodern würde, eine Versammlung der

q) Noch muß ich in Rüksicht dieser Materie folgende Aeuserung unseres berühmten Reuß anführen: „Wenn man die Geschichte der Zwischenreiche in den ältesten Zeiten näher entwiklen würde, so dörfte das Resultat nicht sowohl für die Ansprüche der Herren Reichsverweser als vielmehr für die Reichsdirektorialrechte des Kurfürsten zu Mainz ausfallen ꝛc. ꝛc." 23 B. S. 301.

r) Art. XIII. §. 1.

der Reichsstände auszuschreiben. — Daß er in ältern Zeiten einigemal Reichstäge ausgeschrieben habe, beweisen uns mehrere Beispiele und die alten Wahltäge, welche in ihrer ursprünglichen Form nichts anders als Reichstäge waren, wurden immer von den Erzbischöffen von Mainz ausgeschrieben. Izt will man ihnen dieses Recht aus folgenden Gründen absprechen: s) Kurmainz habe in den bisherigen Zwischenreichen darauf keinen Anspruch gemacht, es spreche die in der W. K. Art. XIII §. 9. befindliche Stelle dasselbe ausdrüklich den Vikarien zu und es könne ein analogischer Schluß von dem Rechte der Kreisdirektorien, einen Kreistag zusammen zu berufen, wegen der Verschiedenheit der Verfassung der

s) S. Schmidlin a. a. O. §. 52.

der Kreis- und Reichstäge nicht gelten. — Kurmainz konnte nothwendig auf dieses Recht keinen Anspruch machen, da es nicht den Grundsatz angenommen hat, daß der Reichstag mit dem Tode des Oberhaupts erlösche, da selbst unter den meisten Gegnern, nicht von einem ganzen Verfalle des Reichstags, sondern nur von Prorogation die Rede war, mithin an eine neue Zusammenberufung gar nicht gedacht ward. t) — Die bekannte Stelle schäder

t) „Nicht nur die Fassung der Kapitulationen und nachgefolgten K. Kommissionsdekrete reden der Fortdauer des Reichstags bei einem Thronveränderungsfall das Wort, sondern sie wurde auch von dem grösten Theil der Reichsstände in den 3 lezten Zwischenreichen behauptet. — — — Bei Vergleichung aller dieser Umstände und Gründe kann ich mich nicht überzeugen, daß jemand wohl im Ernst die Erlöschung des Reichstages mit dem Abgang des Kaisers behaupten werde.“ Schmidlin §. 36.

der dem Kurfürsten auch nichts; denn sie ist von dem grösten Theile der Reichsstände immer als nichtig angesehen worden und die bewährteste Schriftsteller haben ihre Ungültigkeit aus vollwichtigen Gründen hinlänglich bewiesen u). Kurmainz war bei Abfassung derselben gegentheiliger Meinung v) — die Majorität konnte aber hier gegen das wohl erworbene Recht des Einzelnen nichts beschliesen. Die Vikarien können keine andere Gesetze zu ihrem Vortheile aufweisen — auch der letzte reichsständische Schluß erwähnet nichts davon. Das Herkommen spricht eben so wenig für sie; denn die Beispiele der Geschich-

u) S. z. B. **Reuß** im 23 B. S. 307. u. f. — **Schmidlin** §. 59. ꝛc. ꝛc.

v) S. **Mosers** Anmerkungen zu Franzens W. K. II. Th. S. 48. ꝛc.

te sind aus jenen Zeiten, wo über die Rechte der Reichsvikarien noch gar nichts bestimmt war und die Kaiser meistens aus eigner Willkühr ihre Stellvertreter ernannt haben. Was den analogischen Schluß von den Kreisdirektorien betrifft, so beruhet er nur auf der allgemeinen Wahrheit, daß der Erste einer jeden Versammlung die übrige Glieder zusammenrufet. So wie der Kreisdirektor eine Versammlung der übrigen Kreismitglieder anordnet, so muß dieß auch dem Ersten unter den Reichsständen zustehen. Da der Kaiser selbst hiezu an die Einwilligung der Kurfürsten gebunden ist, w) so würde sich von selbst verstehen, daß der Kurfürst ebenfalls die übrige Kurfürsten befragen müßte, indem diese die mehreste Gründe für sich haben, einen Reichstag im

w) N. W. K. Art. XIII. §. 1.

im Zwischenreiche allein anzuordnen x). Unterdessen mögte auch hier eine Ausnahme Statt haben können, wenn das dringende Wohl des Staates eine schnelle Anordnung erfodern würde. — Es ist demnach noch nicht so ausgemacht, daß dem Kurfürsten von Mainz keine Rechte in Rüksicht der Anordnung eines Reichstags während des Zwischenreiches zustehe — die weitere Untersuchung in dem kurmainzischen Staatsrechte.

Schlüßlich muß ich noch erinnern, daß alle die Rechte des Kurfürsten von Mainz auf dem Reichstage (jene über die Kanzlei und das Reichs-Archiv ausgenommen) von der Erzkanzlers-Würde nicht herrühre. Ich weiß zwar wohl, daß Kurmainz selbst dieser

x) Vergl. Schmidlin §. 53.

Würde fast alle Rechte zuschreibt, daß mainzische Publizisten diese fruchtbare Hypothese sehr gut benützen wollen; allein ersteres halte ich für einen eingewurzelten Fehler des Kanzleistyles und über letzteres werde ich mich unten erklären, da ich weder in den Privilegien, noch in den Gesetzen hiezu überzeugende Gründe gefunden habe. Unterdessen verliehren dadurch die Rechte nichts.

II.

Berathschlagungen mit den Vikarien.

§. 5.

Der Reichstag sorgt in dem Zwischenreiche für das äusere und innere Wohl des teutschen Reiches durch gesetzliche Erörterungen wichtiger in diesem Zeitpunkte vorfallenden Gegenstände. Unterdessen ereignen sich auch Geschäf-

schäfte, welche wegen dringenden Umständen schleunige Maaßregeln fodern, — welche wegen der Eile nicht allen Reichsständen können vorgetragen und zur Untersuchung überlassen werden. Auch für diesen nicht seltnen Fall hat unsere Konstitution Sorge getragen. Sie hat zwei Reichsverweser ernennt und ihnen solche kaiserliche Rechte übertragen, deren Ausübung zu Erhaltung der Staatsverfassung höchst nöthig ist. Ohne daher den weitläuftigen durch die W. K. y) sowohl, als die

y) Art. IV. §. 18. „Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen mittler Zeit der Vakanz — — behandelt und verliehen worden — — in soweit als dasselbe die Gränzen der G. B., der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrükten Herkommens nicht überschreitet — — konfirmiren und genehmigen.

Erklärung des ganzen Reiches z) entschiedenen unnützen Streit zu berühren, ob die Vikarien die volle kaiserliche Gewalt — die in der G. B. ausdrüklich benannte Rechte oder deren mehrere haben, gehe ich itzt nur von dem unleugbaren Grundsatze aus, daß sie vermöge des mit dem Fürseher-Amte verbundenen Begriffes verpflichtet sind für den ganzen teutschen Staatskörper zu wachen, jede sowohl äusere als innere Störung dieser fein geordneten Maschine zu verhindern a). Kommen

Gegen-

z) Reichsschluß vom 7. Junii 1790. „Zweitens, daß aber wie den Herrn Reichsvikarien der ganze Innbegriff der Kaiserlichen Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Kaisers nicht beygelegt noch beyzulegen sey ꝛc. ꝛc.

a) Seltsam ist es, daß einige Publizisten aus allzu antivikariatischem Eifer den Begriff

des

Gegenstände vor, welche entweder ihrer Natur nach, oder wegen Mangel an Aufschub nicht an das ganze Reich gebracht werden können, so müssen sie sich an den Kurfürsten von Mainz wenden und um Rath bitten b). Dieser trägt ihre Bitte dem kurfürstlichen Kolle-

des Wortes, Provisio so sehr einschränken und nur jene Rechte zugestehen wollten, die in der G. B. ausdrüklich benannt seyen. Dieß ist ja offenbar gegen unsern eignen Vortheil, denn es ist ihnen gewiß leichter Gefälle zu sammlen, Belehnungen zu ertheilen 2c. als die schwere Bürde der allgemeinen Fürsorge und Uebersicht zu tragen.

b) Praeterea tempore Interregni cum Vicariis praecipue Reipublicae invigilat et quae ex usu ejus sunt, delibérat et statuit viaeque erit, ut majoris momenti rem aliquam suscipiant Vicarii, quam ante cum Moguntino haud communicaverint. *Lammerz* de Praeeminentia sedis moguntinae in Schmidt Thes. p. 536.

gium vor und macht ihnen das Gutachten desselben bekannt. Zu diesem Schritte sind die Vikarien durch die Wahlkapitulation verbunden — ein Reichsgrundgesez, welches, obschon es die Form eines persönlichen Vertrages hat, doch in soweit für sie verbindlich seyn muß, als es auf ihr Amt und ihre Verhältnisse anwendbar ist, auch schon auf andern vorhandenen Reichsgesezen beruhet c). Art. 3. §. 3. bestimmt aber die W. K. ausdrüklich:

„Sodann in wichtigen Sachen, so das
„Reich antreffen nach Anleitung der G.
„B.

c) Vergl. hierüber die kurzgefaßte Erörterung einiger Staatsrechtsfragen die Reichsvikariate betreffend, in welcher S. 33. u. f. die Frage: ist zur Zeit eines Zwischenreiches die Wahlkapitulation des leztverstorbenen Kaisers von verbindlicher Kraft? sehr scharfsinnig entwikelt ist.

„B. jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Rathes, Bedenkens und „Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne „dieselben hierinn nichts vornehmen 2c. 2c.

Sie bestätiget und erklärt dadurch nur dasjenige, was schon Karl IV. in der G. B. durch seine in Rüksicht der Kurfürsten gebrauchte Ausdrüke zu erkennen gab. In soweit nun dieser Theil der kaiserlichen Gewalt auf die Vikarien übergehet, in soweit muß auch diese Stelle ihnen ein heiliges Gesetz seyn.

Den Kurfürsten von Mainz müssen sie bei solchen Gelegenheiten als den Ersten des Kollegiums angehen, da er derjenige ist, der immer im Namen desselben spricht und dessen Meinungen oder Befehle kund macht. Nicht nur die Stände, sondern der Kaiser selbst

chen durch ihn das kurfürstliche Gutachten zu erfahren. Es ist mithin eine eben so gewisse Folge, daß die Mittheilung der wechselseitigen Gründe an die Vikarien durch ihn befördert wird — um so richtiger, da sogar die Verhandlungen des ganzen Reiches auf der einen und der Vikarien auf der andern Seite ihm aufgetragen werden d).

In minder wichtigen Fällen oder solchen, welche nicht so lange Verzögerung leiden, daß das kurfürstliche Kollegium befragt werden könnte, ist der Kurfürst von Mainz der alleinige Rathgeber der Vikarien. Sie müssen ihn alsdenn auf

d) So z. B. haben die Stände im lezten Zwischenreiche das kurmainzische Direktorium ersucht mit den Herrn Reichs-Vikarien das Einvernehmen deswegen zu pflegen, und deren Erklärung zu verlangen.

auf die nehmliche Art ersuchen und auf das von ihm erhaltene patriotische Gutachten Rüksicht nehmen. e) Seine dreifache Eigenschaft berechtiget ihn, dieß von den Vikarien zu fodern. Als Direktor des Kurkollegiums ist er derjenige, welcher dessen Meinung am besten weiß und wissen muß, der mithin in Fällen, wo schleunige Maaßregeln zu ergreifen sind, jene Mittel vorschlagen kann, welche den Gesinnungen der meisten Kurfürsten am angemessensten sind. — Als erster Reichsstand bewahret er die Rechte des reichsständischen Körpers und muß daher seinen

davon

e) „Ferner communiciren die Reichsvikarien währenden Interregni mit Kurmainz in allen andern das Reich betreffenden Angelegenheiten.“ Moser in der Einleitung in das kurfürstlich mainzische Staatsrecht. S. 56.

davon abhangenden Pflichten gemäß besonders in Fällen, wo die reichsständische Rechte in Kollision gerathen, den Vikarien seine Gründe darlegen und sie nöthigenfalls auf den rechten Weg aufmerksam machen. Als Erzkanzler leistet er schon ohnehin dem Kaiser bei Reichsgeschäften mit seinem Rathe die wichtigste Dieste, wie uns die tägliche Erfahrung zeigt. Wer sollte wohl zweifeln, daß die Rechte dieser fortdauernden Würde nicht die nehmliche bleiben sollten, da die Reichsverweser dieses Rathes bei der kurzen Dauer ihres erhabenen Amtes wo nicht in einem höhern, doch wenigstens gewiß in gleichem Grade bedürfen. — Die Kurfürsten haben auch bei allen Gelegenheiten dieses Recht behauptet und dessen Anwendung ohne Widerspruch gefodert. Ein schönes Beispiel liefert uns das vorige Interregnum, wo der itzt regierende Kurfürst von Mainz dem

thei-

rheinischen Verweser in einem Rükschreiben vom zwölften Juni f) mit Anstand und Würde erwiederte: "Was ein Verweser zu thun befugt ist, dabei wird ihm der Erzkanzler durch Amtsrath und sonst zu Statten kommen."

Wie aber, wenn die Vikarien dem Gutachten des kurfürstlichen Kollegiums oder des Kurfürsten allein kein Gehör geben, wenn sie die Ermahnungen oder wohlmeinende Bemer-

kun-

f) S. es im Anhange der partheiischen Abhandlung unter dem Titel: Ueber anmaßliche Bestreitung und Beschränkung der Reichsvikariats-Rechte. München 1790. — Das Schreiben verdienet ganz gelesen zu werden — nicht weniger die gründliche Beurtheilung dieser Schrift in der vortreflichen teutschen Staatslitteratur, Jahrgang 1790, S. 617. u. f.

kungen in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht benützen und die zur Abwendung eines Schadens vorgeschlagene Mittel nicht ergreifen wollen? - - - - Allerdings muß alsdenn sowohl nach Gründen des allgemeinen als auch des besondern teutschen Staatsrechtes der Kurfürst von Mainz als erster Kurfürst und Reichsstand vermöge seiner Sorge für Erhaltung der Verfassung berechtiget seyn, eine provisorische Verfügung zu erlassen, wenn er nicht so viele Zeit gewinnen kann, mittelst eines Directorial Vortrages dem kurfürstlichen Kollegium oder nach Umständen dem ganzen Reiche die Anzeige zu machen und dessen Verfügungen zum Vollzuge zu bringen. Die Reichsgesetze bestimmen zwar dieses Recht nicht ausdrüklich — Observanz ist auch keine vorhanden, weil den Vikarien in solchen Fällen die Pflichten ihres Amtes heilig waren; allein das,

was im Mangel dieser Entscheidungs-Quellen die richtigste Beweise liefern muß — das allgemeine Staatsrecht mit einem richtigen analogischen Schlusse auf unsern teutschen Staat angewandt, muß jeden Unpartheiischen von der Wahrheit dieses Satzes den ich a. a. O. mehr ausführen werde, deutlich überzeugen. Nun ein einziges erläuterndes Beispiel, damit meine Behauptung nicht aus einem falschen Gesichtspunkte beurtheilet werde. 1519 federten dringende Umstände, einige Patente in das Reich zu erlassen, unter welchen jenes das wichtigste war, in welchem die Vikarien befohlen haben, sich stets wegen eines zu besorgenden Ueberfalls in Bereitschaft zu halten. g) Ein ähnliches

Wer-

g) Es ergiengen deren damahls zu gleicher Zeit drey, unter welchen das Angeführte das wichtigste war.

Verfahren hätte in unserm jetzigen Zwischenreiche nöthig werden können, wenn sich das Gerücht von Anstalten zu einem Ueberfall in unsere an Gallien angränzende Länder bestättiget hätte und nicht durch andere patriotische Reichsstände und Nachbarn hinlänglich gesorgt wäre. Angenommen, h) daß in solchen oder ähnlichen Fällen die Vikarien aus mancherlei nur sich selbst betreffenden Rücksichten zögern würden, durch derlei Verfügungen dem drohenden Uebel zuvorzukommen, so müste sie der Kurfürst von Mainz als erster Reichsstand und Kurfürst ihrer Pflicht erinnern, und die beste Mittel samt seinen Gründen vorschlagen. Würde aber die Folge dem patriotischen Zwecke des Kur-

fürsten

h) Nur als Beispiel, ohne allen Bezug, da sich bei den bekannten Gesinnungen der hohen Herrn Vikarien an so etwas gar nicht denken läßt.

fürsten nicht entsprechen — würde die Ruhe durch gute Befehle nicht gesichert, so habe ich keine Gründe zu zweifeln, daß der Kurfürst berechtiget wäre, einen provisorischen Befehl zu erlassen, ich halte ihn vielmehr hiezu gesetzlich verpflichtet vorausgesetzt, daß die Umstände die schnellste Maaßregeln fodern würden.

III.

Erhaltung des Reichsjustizwesens.

§. 6.

So wie Thätigkeit des Reichstages, Berathschlagungen des Kurfürsten von Mainz mit den Vikarien ins Besondere den äusern Ruhestand zum Zweke haben, — so hat Erhaltung der Reichsjustizpflege vorzüglich die innere Ruhe — die Wohlfarth der einzelnen Glieder zum

Zweke. Jeder teutsche Bürger muß auch in diesem Zeitpunkte bei seinem Eigenthume geschüzet, durch gesezliche Strafen von eigenmächtigen Handlungen abgehalten werden. Nur mittelst richterlicher Entscheidungen ist es möglich, strittige Ansprüche — Stöhrungen, die sowohl auf Einzelne in ihrem wechselseitigen Verhältnisse, als auch auf das Ganze Bezug haben können, zu verhindern und zu unterdrüken. Karl IV. durch traurige Erfahrungen von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes belehrt und überzeugt, ließ sich nichts angelegener seyn, als während der zukünftigen Zwischenreiche die Reichs-Gerichtshöfe in ihrer vollen Kraft zu erhalten. Er ertheilte deswegen den beiden Vikarien reichsgrundgesezlich i) vor allen andern die Macht, in diesen Perioden Recht zu sprechen.

i) In der G. B. Kap. 5. §. 1 und 2.

chen. Dieses Recht, diese Pflicht erhielt vor den andern Bestimmungen als die wichtigste und vorzüglichste die erste Stelle. Sie muste den Vikarien für immer unter jeden Umständen eigen bleiben. Bei der nachher erfolgten wichtigen Veränderung der reichsgerichtlichen Verfassung konnte zwar dieses in den Gesetzen nur ganz allgemein bestimmte Recht gewisse Modifikationen und Veränderungen annehmen; allein es muste in seiner Wesenheit, in seinem Grundbegriffe unverändert bleiben — es konnte zwar mit der Ausdehnung der Reichsgerichte erweitert, aber nicht eingeschränket werden. Nur unter vikariatischer Firma konnte die Ausübung dieser höchsten Gerichtsbarkeit geltend und dem Willen der Gesetze angemessen seyn k).

k) *Griebner* sagt in seinen *Comment. de Jur. Vic.* §. 8. „Alius Moguntini nomine Cameram

So wie dieser Theil der kaiserlichen Gewalt nach der Verordnung der G. B. das Eigenthum der Vikarien ward, so musten auch die damit in Verbindung stehende Erzkanzleriats-Rechte nach dem oben angegebenen zweiten Grundsatze ihre Anwendung auf die Reichsverweser erhalten, in soweit nicht der Erzkanzler selbst denselben ohne Nachtheil des Reiches entsagte. — Diese Verhältnisse näher zu entwicklen, müssen wir den Zustand der beiden höchsten Reichsgerichte

ram interregni tempore Jus dicere asseruit, quam sententiam Klokio Crusius ad A. B. et Limnaeus ad eandem p. 268. attribuunt. Klok hatte an eine solche ungereimte Behauptung gar nicht gedacht und Harprecht zeigt im IV. Th. seines kammergerichtlichen Staats-Archives S. 83. sehr richtig, daß er nur die damals gewöhnliche Unterschrift darunter verstanden habe. — Diese Ehrenerklärung war man dem Geiste dieses Schriftstellers allerdings schuldig.

richte l) während eines Zwischenreiches einzeln untersuchen.

§. 7.

Der erste und älteste Reichsgerichtshof ist das kaiserliche und Reichskammergericht. Mit den Veränderungen, die in Rükſicht seiner und der hiezu gehörigen erzkanzleriatischen Gerechtsamen im Zwischenreiche geschehen, müssen wir daher den Anfang machen m).

l) Hierüber verdienen zur Uebersicht gelesen zu werden des gelehrten Hrn. Prof. Danz Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreiches. 1790.

m) Dem unermüdeten Fleiße des Hrn. Kammergerichts-Assessors v. Fahnenberg verdanken wir über diesen Gegenstand ein wahrhaft klassisches Werk in zwei Bänden unter dem Titel: Entwurf einer Geschichte des

Das Kammergericht kann bekanntlich nach dem Tode des teutschen Oberhauptes nicht erlöschen, da es von ihm allein nicht abhängt. — In dem ersten Interregnum nach dem Tode seines Stifters muste nothwendig die Frage entstehen: unter wessen Authorität ist es nunmehro fortzusetzen? — Würde die G. B. nicht ganz allgemein und ohne nähere Bestimmung den Vikarien das Recht zugesprochen haben, Gerichte zu halten, so wäre ohne Anstand dieses in Hinsicht des Kammergerichtes geltende kaiserliche Recht auf den reichsständischen Körper zurükgefallen. Unter diesen Umständen musten aber die vikariatische Rechte in soweit eintreten, als ihre Ausübung zu Erhaltung des höch-

---

des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts unter den hohen Reichs-Vikarien. Lemgo 1790. und 91.

höchsten Gerichtes erforderlich war. Die sich dahin beziehende kurmainzische Rechte musten in der nehmlichen Art jedoch unter einer andern Anwendung gültig seyn. — Diese kurmainzische lediglich allein auf dem Erzkanzellariat beruhende Rechte betreffen entweder das Gericht selbst, oder die mit demselben verknüpfte Kanzlei.

In Rüksicht der letztern müssen wir folgendes bemerken. Sobald der Erzkanzler von dem Tode des Kaisers versichert ist, reskribirt er seinem am Kammergerichte befindlichen Kanzleiverwalter und ertheilet ihm den Befehl, mit den Expeditionen der nach dem Sterbetage des teutschen Oberhauptes eröfneten kammergerichtlichen Erkenntnissen bis zur Ankunft der Vikariatssiegel einzuhalten. Nun erwartet der Reichserzkanzler, daß die hohe Vikarien ih-

rer auf langer Observanz und der Natur der Sache beruhenden Pflicht gemäß ihm die gemeinschaftliche Vikariatssiegel und Titel zusenden, so wie der neue Kaiser beim Antritt seiner Regierung ebenfalls hiezu verbunden ist.

In dem ersten Zwischenreiche nach Errichtung des Kammergerichtes überschikte Kurpfalz das Siegel an den Kammerrichter; n) allein Kurmainz verboth hierauf die Expeditionen mit allem Rechte. Dadurch entstand (wie der kurmainzische Gesandte bei der Beurlaubungs-Feierlichkeit der Kameralpersonen richtig bemerkte) gröstentheils der damalige Ruhestand dieses für Teutschlands inneres Wohl so nöthigen Gerichtes. Vikariatischer Seits mochte man

n) S. Harprechts kammergerichtliches Staats-Archiv. Th. IV. S. 82.

man nun eingesehen haben, daß solche Eingriffe in die Kanzleigeschäfte nicht nur gesetz- und observanzwidrig, sondern auch bei dem Verhältnisse des Kammerrichters zur Kanzlei ohne allen nützlichen Erfolg seyn würden. Man versicherte daher pfälzischer Seits, daß man den kurmainzischen Rechten nichts entziehen wolle (wahrscheinlich deswegen, weil der erste Versuch so sehr mislungen war.) Das darauf folgende Zwischenreich von 1612. brachte die Sache in den rechten Gang. Seit diesem Zeitpunkte werden nun die Siegel und Formeln immer an den Erzkanzler mit der gebührenden Bitte gesandt: deren Gebrauch in der Kanzlei auf die gehörige Art gefälligst anzuordnen. Der Erzkanzler schikt sie hierauf samt der erhaltenen Formel des Titels an seinen Kanzleiverwalter o) und

o) Rescripte dieser Art s. bei Fahnenberg in den Anlagen des ersten und zweiten Bandes. Num. 8. 62. 65. rc. rc.

und befiehlt ihm sich derselben bei den Expeditionen nach der Vorschrift zu bedienen p). — Entstehen Uneinigkeiten über den Gebrauch der Siegel, wollen sich die Vikarien nicht über ein gemeinschaftliches Siegel vereinigen, (welches nach den von Fahnenberg q) vorgelegten Gründen schlechterdings nöthig ist) so läst der Erzkanzler einsweilen dieselbe von dem Kanzleiverwalter aufbewahren und sucht durch wechselseitige Vorstellungen die Sache zu vermittlen und zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege eine Vereinigung zu bewirken.

Während dieser Zeit werden zwar von der Kanzlei auf eine allgemeine Anweisung des Erzkanz-

p) Ehemals wurde nur ein groses Siegel geschickt. Im Interregnum von 1657. erhielt der Erzkanzler zum erstenmal ein kleineres zu geringeren Ausfertigungen.

q) A. a. O. II. B. S. 197.

kanzlers unter der Hand und Pettschaft des Kanzleiverwalters Interimsattestate über die Erkenntnisse des Gerichtes ausgefertiget; allein dieß ist nur Hülfe für einige Tage, nicht für mehrere Wochen oder Monathe, da eines Theils diese Attestate nicht reproduziret werden, welches doch zum Laufe eines Prozesses erforderlich ist, andern Theils auch die Taxeinnahme fast ganz aufhören würde und die Kanzleipersonen ihre ohnedieß sehr magere Besoldungen entbehren müsten. Wollen diese vikariatische Strittigkeiten daher nicht bald zu Ende gehen, so ist der Reichserzkanzler befugt, eine provisorische Verfügung zu treffen und den Gebrauch der Siegel einsweilen so zu befehlen, wie er ihn am zwekmäsigsten und dienlichsten findet. Er ist ja ohnehin der Natur seines Amtes gemäß für ununterbrochene Fortdauer der Kanzlei und die dadurch zu erhaltende Aktivität des Gerichtes

verpflichtet. Uebrigens wird auch dieses Recht von den Vikarien, r) den Reichsständen s) und dem Kammergerichte t) vollkommen anerkannt. Der Erzkanzler hat noch nie gezögert, dassel-

r) S. v. Fahnenberg im II. B. S. 202.

s) So z. B. hat Kurbrandenburg in einem Reskripte vom 18. Mai 1790 an seinen kammergerichtlichen Anwald sich geäusert: es wäre des Erzkanzlers Sache den Streit zu vermitteln oder ein Auskunftsmittel zu treffen.

t) Einige wenige Assessoren hielten zwar bei den Berathschlagungen im letzten Interregnum dafür: man könne dem Erzkanzler nicht füglich den Rath ertheilen, ein Provisorium zu erlassen, sondern die Sache wegen deren Eile an das kurfürstliche Kollegium zu bringen. — So wie ich nicht einsehen kann, wie der dafür angeführte §. 3 Art. 3 der W. K. auf eine nur inzwischen wegen Eile geltende für immer unnachtheilige und nichts entscheidende Verfügung Anwendung haben

dasselbe nöthigen Falls in Ausübung zu bringen und noch im letzten Interregnum hat er mit patriotischer Wärme folgende provisorische Verfügung an seinen Kanzleyverwalter erlassen:

„Nachdem Se. kurfürstl. Gnaden sich durch „die fürdauernde Anstände wegen des Ge„brauchs der, von beyden Herrn Reichs„vikarien eingeschikten zweyerley Siegel in „die unumgängliche Nothwendigkeit ver„setzet finden, zur einsweiligen Beseiti„gung der sonst auf das Reichsjustitzwesen „redundirenden schädlichen Folgen, bei der „Ihro untergebenen Kammergerichtskanz-

„ley

ben soll, eben so fühle ich mich überzeugt, daß dieß für Beschleunigung nicht der rechte Weg gewesen wäre, besonders zu einer Zeit, wo das hohe Kollegium so sehr beschäftiget war.

„ley mit einem, der Reichsverfassung ge=
„mäßen Provisorio einzuschreiten; so wol=
„len Höchstdieselben ersagter Kanzley, bis
„zur anderweiten Verfügung gnädigst ge=
„statten, daß beyde von den obgedachten
„Hrn. R. Vikarien eingesandten Siegel
„den Expeditionen zugleich aufgedrükt,
„und bei der Frage, welches zur Rechten
„oder Linken zu setzen seye, auf die kund=
„bare Rangordnung beyder Kurhöfe gese=
„hen, auch die Titulatur blos im allge=
„meinen nach dem 20. 1750. für gut ge=
„fundenen Formular gefaßt werde.

„Der kurfürstl. Hofrath und Kammer=
„gerichts=Kanzleyverwalter Hoscher, hat
„hiernach das Erforderliche unverweilt vor=
„zukehren, und von dem Inhalte gegen=
„wärtiger provisorischen Weisung dem

„Herrn

„Herrn Kammerrichter die alsbaldige förm„liche Eröfnung zu thun u).

Wenn sich nun die Vikarien in Rücksicht der Siegel und Titulatur vergleichen, so ist es ihre Pflicht, den Erzkanzler hievon zu benachrichtigen und ihn um eine diesem Vergleiche angemessene Bestimmung zu bitten. Findet er, daß weder seine noch die Rechte des höchsten Gerichtes dadurch beeinträchtiget sind, so willfährt er gerne ihrem billigen Begehren — erläßt auch zugleich die nöthige Nachricht hievon an das Kammergericht selbst v).

Alle

u) S. es in v. Fahnenbergs zweitem Bande Num. 62.

v) Hieher gehörige Schreiben finden wir bei Fahnenberg in den Beilagen des ersten Bandes.

Alle übrige dem Erzkanzler über die Kanzlei immer zustehenden Rechte bleiben in ihrer gewöhnlichen Lage, da sie ihm allein eigen sind, da die Rechte des höchsten Oberhauptes damit in keiner Verbindung stehen, sondern der erste von mir angegebene allgemeine Grundsatz zur Richtschnur bei ihrer Beurtheilung dienen muß. — Der Erzkanzler bestimmt die Kanzleipersonen, präsentiret sie dem hohen Gerichte, w) übt die Jurisdiktion über sie aus, kurz alles bleibt in denselben Verhältnissen, in welchen es sich bei besetztem Throne befindet. — Mit der fortdauernden Ausübung aller dieser Rechte waren auch die hohen Vikarien immer einverstanden x).

Noch

w) Mehrere Beispiele zum Beweise liefert v. Fahnenberg S. 192.

x) S. z. B. Danz Betrachtungen über die Justizverfassung ꝛc. S. 14. — *Londorp* Acta publica Tom. III. p. 622.

Noch könnte sich ein hieher beziehender Fall während des Zwischenreiches ereignen, den ich aber nur kurz berühren will, weil er hoffentlich bei der gegenwärtigen Lage und den so sehr zu Teutschlands Glük harmonirenden reichsständischen Gesinnungen nicht so leicht eintreten wird. — Wenn während des Zwischenreiches das höchste Reichsgericht auf eine Zeitlang in Ruhe gesetzt würde, so müste nicht nur die einsweilige Beurlaubung der kammergerichtlichen Personen in Gegenwart eines kurmainzischen Gesanden geschehen, sondern die kammergerichtliche Kanzlei und das hiezu gehörige Archiv müsten von dem kurmainzischen Abgeordneten allein (jedoch in Beisein eines vikariatischen Gesandten) geschlossen, und der Schlüssel zu Beidem dem Erzkanzler zugestellt werden. — Im Interregnum von 1519 kam dieser traurige Fall zur Wirklichkeit. Die Beurlaubungsfeyer-

lichkeit geschah zwar in Gegenwart eines mainzischen Gesandten; allein die Akten Bewahrung im Archive wurde von dem pfälzischen Kanzler vorgenommen und ein Schlüssel zu dem Archive dem rheinischen Vikar übergeben. y) Beyde leztere Handlungen waren den erzkanzlerischen Gerechtsamen über das Archiv zuwider. Der pfälzische Kanzler konnte zwar verlangen, zugelassen zu werden; allein die Handlung muste in jeder Ruksicht von dem kurmainzischen Abgeordneten vollbracht und der Schlüssel nur dem Erzkanzler zugestellt werden. Ihm ist die Kanzlei unterworfen — er ist der alleinige gesezliche Bewahrer aller sowohl von dem Reiche, als im Namen des Reiches geschehenden Verhandlungen. Von ihm allein fodern Kaiser und

y) S. v. Harprechts kammergerichtliches Staatsarchiv. Th. IV. S. 85.

und Reich hierüber Rechenschaft und das ganze Verhältniß des nach Erlöschung des Reichs-Hofrathes noch unter seiner Aufsicht fortdauernden Reichshofraths-Archive beweist hinlänglich, daß dieser Satz analogisch richtig ist. — Weitere Ausführung spahre ich gerne; denn hoffentlich wird jede Frage über dieses Recht nur in der Geschichte der kurmainzischen Rechte eine ausführliche Erörterung verdienen.

§. 8.

Wiewohl das Kammergericht selbst im Zwischenreiche keine Veränderungen leidet, so ergiebt sich doch nicht selten der Fall, daß es mit den hohen Vikarien wegen ihren mancherlei Anmassungen und dabei eintretenden Rechten in Strittigkeiten geräth. Bei solchen Ereignissen hat es sich immer des erzkanzlerischen Schutzes zu erfreuen. So wie der Erzkanzler zwischen

den Ständen auf der einen und den Vikarien auf der andern Seite Rathgeber und Mittler ist, so verwendet sich auch derselbe für dieses H. Gericht bei den Vikarien, verhindert deren Eingriffe und giebt dem Gerichte von allen dahin zwekenden Gegenständen die nöthige Nachricht. z)

Der Erzkanzler macht den Tod des Oberhauptes dem Kammergerichte nicht in einem beson-

z) Er theilt ihm zu diesem Ende die von den Vikarien an ihn einlaufende Briefe mit, wenn in denselben von ihm eine Erwähnung geschiehet. Ein Beispiel haben wir noch vom letzten Interregnum. — In dem die sächsische Siegel nach Mainz begleitenden Schreiben (sagt Danz a. a. O. S. 60.) hieß es ganz unbedingt: der sächsische Vikar habe das Kammergericht bestätiget. — Der so reichspatriotisch gesinnte Kurfürst von Mainz hat dieses Schreiben gleich dem Kammergerichte kommunizirt.

besondern Schreiben bekannt, a) weil dieses eigentlich die Pflicht der Vikarien ist. Sobald er aber die Sigille nebst Titel erhält und sie an den Kanzleiverwalter abgehen läst, ertheilet er hievon dem Gerichte in einem besondern Schreiben die erforderliche Nachricht. b) Hat dasselbe nun dabei einige sein eignes Interesse betreffende Anstände, ohne daß die Erzkanzlers Rechte damit verwickelt sind, so kann es sich wohl an

a) 1612 war zwar der Fall, daß schon 16 Tage nach Rudolph II. Tod der Erzkanzler dem Kammergerichte den Sterbefall bekannt machte, jedoch nur um das Ersuchen damit zu verknüpfen, daß der Kammerrichter die Erzkanzlerischen Gerechtsame zu bewahren suche. Uebrigens mag wohl Kurmainz damals für seine Rechte etwas zu besorgt gewesen seyn.

b) S. die Gründe in **Fahnenbergs** zweitem Bande S. 203. und einige der Schreiben in den Anlagen des zweiten Bandes.

an die Vikarien selbst wenden und seine gegründete Einwendungen dagegen vortragen; unterdessen ist es immer räthlicher, daß es den Erzkanzler um Vermittlung bittet und durch (sein mehr) Nachdruck gebendes Ansehen die gerechte Wünsche zu erreichen trachtet. c) Kurmainz hat sich auch in solchen Fällen immer mit warmen Eifer für das Gericht verwendet.

Daß es sich 1711 der Sache des Kammergerichtes nicht annehmen wollte, worauf sich von

c) So haben nach meiner Meinung diejenige Assessoren, welche im letzten Interregnum der Meinung waren, man solle den Innhalt des bekannten sächsischen Reskriptes mit den vom Referenten zur Beantwortung gesammelten Gründen dem hohen Erzkanzler in einem Kollegialschreiben vorlegen, sehr gründlich und vorsichtig, der Natur und dem bisherigen Gange der Sache gemäß gerathen.

d) Im zweiten Bande S. 203.

von Fahnenberg d) zum Beweise der freien Willkühr des Gerichtes beziehet, daß es damals dem Kammergerichte bedeuten ließ, mit den Vikarien über seine Zweifel selbst zu koncertiren, mag seinen Grund nicht in politischen Verhältnissen gehabt haben, sondern allein darinn: daß das Kollegium durch den Kanzleiverwalter anfragen ließ, ohne in einem besondern Schreiben, wie es vorher gethan hatte und itzt nie unterläßt, um des Erzkanzlers Verwendung selbst zu bitten. —

Wenn sich das Kammergericht von den Vikarien an seinen Rechten gekränkt glaubt, so wendet es sich an den Erzkanzler und bittet um seinen Beistand. Unterdessen sucht es sich, soviel nur immer möglich, von allen Verwiklungen entfernt zu halten und mischet sich nie in die unter den Vikarien selbst entstehende

Strittigkeiten. Fürchtet es, in dieselbe eingemischt zu werden, so bittet es gewöhnlich den Erzkanzler zu sorgen, daß es keine unangenehme Begegnungen erfahre und in seinen Justiz-Geschäften nicht gestöhret werde.

Der Erzkanzler ist auch für dessen Erhaltung, für Verhütung aller denselben schädlichen Stöhrungen Sorge zu tragen verpflichtet. Er warnt daher selbst auf eignen Antrieb in solchen Vorfällen den höchsten Gerichtshof und verspricht ihm unaufgefodert den besondern Schutz. So z. B. als 1612 das pfälzische Vikariat das Kammergericht bestätigen und ihm sogar während des Zwischenreiches einen andern Namen beilegen wollte, schrieb der Erzkanzler:

„Wenn es jedoch geschehen sollte, so dürfte „sich das Kammergericht am wenigsten

„prä-

„präjudiziren, wenn es sich bei einer sol„chen Zumuthung auf Kurmainz und die „übrige Kurfürsten, ohne deren Vorwissen „das Kollegium in einem solchen wichtigen „Fall sich nicht erklären könne, berufen „wolle ꝛc. ꝛc. e)

Eben diese Sorge fodert, daß der Erzkanzler öfters das Gutachten des Kammergerichtes ververlangt, f) welches ihm auch dasselbe zu erstatten schuldig ist. Zu besserer Erreichung dieses Zwekes übersendet er demselben meistens seine mit den Vikarien gepflogene Korrespondenz, um bei Entwerfung des Gutachtens auf die dargestellten wechselseitigen Gründe Rüksicht zu nehmen. So z. B. erließ noch im letzten Interregnum

e) S. v. Fahnenberg a. a. O. S. 21. und 22.

f) S. z. B. v. Fahnenberg I. B. S. 48.

regnum bei dem abermals durch Kurpfalz veranlaßten Aufenthalte und erhobenenen Anständen wegen den Siegeln der Erzkanzler ein Schreiben an das Kammergericht, worinn es hieß:

„Da nun die Erfoderniß einer gemeinsamen „Titulatur und Signatur von Seiten der „beiden Reichsvikarien einmal auf dem „kundbaren durch mehrere Zwischenreiche „schon bestätigten Herkommen beruhet und „da diese Gemeinschaft den Gebrauch ein„seitig und ohne Einverständniß für gut „gefundener Sigille durchaus nicht zuläßt, „so wollen wir über diese, der Aktivität „des kaiserlichen Reichskammergerichts und „der Justitzpflege im Reiche so nachtheili„ge Ereigniß und über die zur Aufrechthal„tung der gehemmten Kammergerichts-Ak„tivität einzuschlagenden Mittel des Herrn

„Kam-

„Kammerrichters und euern
„gutächtlichen Gedanken bald
„möglichst entgegen sehen ꝛc. ꝛc.

Das Kammergericht erkennt solche Foderungen mit dem wärmsten Danke an und säumt nicht, die patriotische Gesinnungen des Erzkanzlers mit seinem gelehrten Rathe zu unterstützen, daher erwiederte es auf das eben angeführte Schreiben:

„Daß Ew. kurfürstl. Gnaden in Höchstdero
„huldreichsten Erlaß vom 27sten vorigen
„Monathes die unter beyden hohen Herrn
„Reichsvikarien wegen der Form des ge-
„meinsamen Siegels und der bei den Ex-
„peditionen zu gebrauchenden Titulatur
„vorgefallene Anstände uns zu eröfnen und
„darüber unser unzielsetzliches Gutachten

„zu

„zu verlangen gnädigst geruhet haben, be-
„trachten wir als den deutlichsten Beweiß,
„des Vertrauens, welches Höchstdieselben
„in uns setzen.

„Wir haben daher nichts angelegeneres,
„als Ew. kurfürstl. Gnaden dafür den
„lebhaftesten Dank unterthänigst abzustat-
„ten und Höchstdero erleuchtesten Einsicht
„unsere Gedanken über vorberührte Strit-
„tigkeiten unverzüglich vorzulegen g).

Dieß wären dann nun die wesentlichsten in Rükſicht des Gerichtes zur Ausübung kommende Rechte des Erzkänzlers. — Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß deren noch Mehrere Statt haben können, wenn nehmlich die

Vika-

g) Beide Schreiben s. in v. Fahnenbergs II. B. Num. 58. und 61.

Vikarien bei einzelnen Fällen andere noch nicht zugestandene kaiserliche Hoheitsrechte erlangen würden. So z. B. wenn den Vikarien einmal das Recht einen Kammerrichter zu ernennen zugestanden würde, wie es bisher noch nicht geschehen ist, so müsten bei dessen Aufführung die erzkanzlerischen Rechte die nehmlichen seyn vorausgesetzt, daß man ihn eben so ansähe, wie einen vom Kaiser selbst ernannten Kammerrichter.

§. 9.

Mit dem andern höchsten Reichsgerichte, dem kaiserlichen Reichshofrathe gehen beim Eintritte des Zwischenreiches sehr wichtige und große Veränderungen vor. Er ist immer mit der Person des Kaisers innigst verknüpft, wird von ihm allein bestellt und besoldet, er kann daher

her auch nicht länger existiren, als sein Oberhaupt und muß nothwendig mit dessen Tode erlöschen.

Die §. 5. schon angegebenen Gründe berechtigen die Reichsvikarien ihre eigene Vikariats-Hofgerichte zu ernennen und sie in dem nehmlichen Verhältnisse zu sich und dem Reiche anzuordnen, so wie hiezu der Kaiser selbst befugt ist. Im Zwischenreiche von 1510. wurden sie durch die erfolgte Ruhe und Beurlaubung des Kammergerichtes zum erstenmal bewogen wegen dem dadurch eingetretenen Mangel eines teutschen Reichs-Gerichtshofes von ihrem durch die G. B. erworbenen Rechte Gebrauch zu machen. Seit dieser Zeit haben sie nie unterlassen, in den Zwischenreichen ihre eigne Vikariatsgerichte zu ernennen, wiewohl die ursprüngliche Veranlassung derselben nicht mehr eingetreten ist.

Unterdessen können doch die Vikarien diese eigne Hofgerichte nicht eher eröfnen, bis der Reichshofrath, dessen Surrogate sie seyn sollen, geschlossen und zu der gesetzmäsigen Ruhe angewiesen ist. — Dieß zu bewerkstelligen ist die erste Pflicht des Erzkanzlers beim Anfange des Zwischenreiches. Sobald daher der die Person des Erzkanzlers am K. Hoflager vorstellende Reichsvizekanzler von dem Tode des Kaisers benachrichtiget ist, verfügt er sich in den Reichshofrath, eröfnet ihm den traurigen Fall und trennt die Sitzung h). Ist der Reichshofrath zu

h) Nur unter diesen Umständen hat Sartori Recht, wenn er in seinem vikariatischen Staatsrechte S. 141. sagt: „Die Akten werden von den Referenten ausgeliefert und versiegelt, sodann das Reichshofraths-Personale entlassen.“

zu dieser Zeit nicht versammlet, so macht er den Todesfall und die dadurch entstehende Trennung des Gerichtes dem Reichshofraths-Präsidenten bekannt i). — Noch am nehmlichen oder folgenden Tag begiebt sich der Reichsvizekanzler in eigner Person mit den geheimen Reichsreferendärs und dem Taxamte an die Reichshofrathsstube, sperrt und versiegelt sie Kraft erzkanzlerischer Macht mit allen darinn befindlichen Schriften mittelst Anlegung des kleinen kurmainzischen Erzkanzleriats-Siegels.

Noch

---

i) In diesem Falle müste wohl der Präsident den Todesfall den Reichshofräthen ansagen lassen; allein es ist noch nie geschehen, daher öfters noch manche Reichshofräthe, welche nichts davon wusten, vergebens aufgefahren sind. — Hier gehet also keine Entlassung vor, mithin ist Sartoris Satz im Allgemeinen nicht richtig.

Noch werden folgende mit dem Schlusse des Gerichtes wesentlich in Verbindung stehende Handlungen durch die von dem Reichserzkanzler geordnete Reichskanzleipersonen in Anwendung gebracht.

Den Reichshofräthen werden alle in Händen habende Akten abgefodert — sie werden alsdenn versieglet und in die Judizialregistraturen zur Aufbewahrung überbracht. — Gleich nach der Trennung des Gerichtes übergiebt auch derjenige Reichshofrath, welcher die Depositen-Gelder zu verwalten hatte, dieselbe dem Reichsvizekanzler zur fernern Bewahrung. Die Kiste mit den Geldern sowohl, als deren Berechnung wird durch eine von dem Reichsvizekanzler angeordnete Kommission, welche gewöhnlich aus einem geheimen Reichsreferendär und einem Aktuar bestehet, übernommen. Die Rechnun-

gen und die vorhandenen Gelder werden von der Kommission übersehen und sodann dem sie übergebenden Reichshofrathe über die erhaltene Summe eine Quittung ausgestellt. Ueber die ganze Handlung wird ein förmliches Protokoll geführt. — Die Kiste selbst bleibt von nun an bis zur Eröfnung des Reichshofrathes in der Verwahrung des Erzkanzlers, der sie sodann auf die nehmliche Art wieder zurükgiebt.

Dieß sind die vorzüglichste besondere Pflichten, welche dem Erzkanzler nach dem Tode des teutschen Oberhauptes in Ansehung des Reichshofrathes obliegen — die Rechte über die auch hiezu gehörige Reichskanzlei werden wir in der Folge untersuchen.

§. 10.

Nun sind die Reichsvikarien durch die vollbrachte Sorge des Erzkanzlers für den Schluß

des Reichshofrathes in Stand gesetzt, ihre eigene Hofgerichte zu ernennen und einzusetzen:

Da diese Gerichte ganz in die Stelle des Reichshofrathes treten, da ihre Verfassung im Wesentlichen ganz die nehmliche seyn muß, so bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß jene Rechte, welche der Reichserzkanzler über den Reichshofrath behaupten kann, auch vollkommen auf die Vikariatshofgerichte anwendbar seyn müssen. — Ohne daher zu berühren, daß sich diese Gerichte ebenfalls an den Erzkanzler als ihren Beschützer und Vertheidiger zu wenden hätten, wenn sie von den Vikarien nicht vollkommen nach den Vorschriften des Reichshofrathes behandelt würden, will ich nur zwei wichtige dabei eintretende und noch nicht erwähnte Rechte des Kurfürsten von Mainz bemerken:

a) Wenn die Vikarien ihren Hofgerichten eine besondere Ordnung vorschreiben und sie als ein für immer geltendes Grundgesetz sanktioniren wollen, so ist es unumgänglich nöthig, daß sie dieselbe dem Kurfürsten übergeben. Dieser theilt sie den auf dem Reichstage versammelten Ständen mit, damit sie beurtheilen, ob dieselbe keine Verordnungen gegen die schon vorhandenen Reichsgesetze oder wohl solche Bestimmungen enthalte, welche den Grenzen der vikariatischen Macht, den Verhältnissen des Gerichtes selbst oder den reichsständischen Rechten nicht angemessen sind, und damit sie unter solchen Umständen dagegen ihre Erinnerungen vortragen. — Der Kaiser ist in Ansehung der Reichshofraths-Ordnung hiezu verpflichtet, da es im §. 8. des XXIV. Art. der N. W. K. ausdrüklich heist: „bis von Uns und dem gesamten Reich eine vollständige Reichshof-

hofraths-Ordnung verfasset werden kann rc. rc. — um so mehr sind es auch die Vikarien, welche ohnehin vorzüglich an den ganzen vier und zwanzigsten Artikel der W. K., in soweit er auf ihre Gerichte anwendbar ist, gebunden sind. Die Analogie der Gesetze, die Natur der Sache selbst beweisen es schon hinlänglich; denn wie kann ein höchstes Reichsgericht mittelbare und unmittelbare Glieder des Reichs nach einer Vorschrift richten, welche einseitig von einem einzelnen Stande, der nicht einmal die volle höchste Gewalt besitzet, errichtet worden? — Der Einwurf, daß die bereits errichtete Hofgerichts-Ordnungen von 1724. und 45. dem Reiche nicht vorgelegt worden, ist sehr unbedeutend. Schriftstellerische Nachlässigkeit hat es veranlast, daß man den vikariatischen Publizisten diese irrige Benennung nachgeschrieben hat. Diese sogenannte Hofgerichts-Ordnungen sind

nichts anders als vikariatische Dekrete, welche so anzusehen sind, wie die k. Dekrete an den Reichshofrath k).

b) Dem Kurfürsten von Mainz ist als dem Reichserzkanzler in dem westphälischen Frieden l) und in der Wahlkapitulation m) zugestanden, den Reichshofrath von Zeit zu Zeit zu visitiren und die dabei verhandelte Akten dem Reiche vorzulegen. Er soll zugleich damit so lange fortfahren, bis dieser Gegenstand vom Reiche nach dem Willen des westphälischen Friedens genauer bestimmt werde. Die Vikariats-Hofgerichte werden in diesem Gesetze mit Stillschweigen übergan-

k) Danz hat sie in seinen sehr schönen Betrachtungen ꝛc. S. 87. in eben diesem Verhältnisse bemerkt.

l) Art. 5. §. 56.

m) Art. 5. §. 7.

gangen. Da sie nun an die Stelle des Reichshofrathes treten, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß das nehmliche Gesetz eben so für sie gelten muß, wie dieß bei allen übrigen den Reichshofrath betreffenden Gesetzen analogisch richtig ist. Eine besondere Verordnung hierüber wäre im Grunde ganz unnütz gewesen, da es ganz ausgemacht ist, daß die Vikariats-Gerichte Surrogate des Reichshofrathes sind und sich in keiner Eigenschaft unterscheiden. Auch der Grund des Gesetzes hat hier die nehmliche Anwendung. Ist dem Reichshofrathe eine Visitation nöthig, so ist sie es gewiß auch den Vikariats-Hofgerichten, deren Mitglieder mit dem besondern reichsgerichtlichen Verfahren nicht so vertrauet seyn, wo mithin leichter Fehler entstehen können. — Wem könnte übrigens nöthigen Falls das Recht, dieses Gericht zu visitiren zustehen, als demjenigen, der bei den Visitatio-

nen der beiden höchsten Reichsgerichte so wesentliche Vorzüge genießt, der vermöge seines Amtes eine gewisse Art von Aufsicht über die höchste Reichsgerichte hat und sie in besonderm Schutze erhalten muß? Die Observanz hat noch nichts bestimmt, weil sowohl die kurze Dauer der Zwischenreiche, als auch die Vorsicht der Vikariats-Gerichte die Ausübung dieses Rechtes bisher verhindert haben. Der Fall der Nothwendigkeit ist demungeachtet nicht unmöglich und alsdenn würde der Erzkanzler diese Visitation mit allem Rechte vornehmen.

Man wird mir vielleicht einwenden wollen, daß von einer Visitation des Reichshofrathes nur ein einziges Beispiel aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes vorhanden seye. Man wird mir ferner einwenden, daß die übrige vorzüglich protestantische Stände damit gar nicht

zufrieden seyen und zuerst die in dem westphälischen Frieden über dieses Recht verordnete reichstägliche Berathschlagung verlangten, um die Art und Weise dieser Visitation näher bestimmt zu sehen. — Diese Zweifel sind leicht gelöset; wenn wir bedenken, daß der klare Buchstabe eines Reichsgrundgesetzes dem Erzkanzler dieses Recht zutheilet. Die Kurfürsten konnten auch in der Wahlkapitulation diese Bestimmung treffen; denn sie ist nur eine nähere Erklärung eines vorherigen Gesetzes und als ein Provisorium anzusehen n) bis der Gegenstand auf dem Reichstage vollkommen erörtert ist. — 1664. hat ja auch wirklich der Erzkanzler Johann Philipp bei Gelegenheit, wo der Reichshofrath

n) Das Recht solche Verordnungen in den Wahlkapitulationen zu treffen, kann gewiß der strengste Cäsarianer den Kurfürsten nicht absprechen.

rath mit dem Kaiser nach Regensburg gekommen war, die Visitation desselben unternommen und ungeachtet einzelner Widersprüche o) den sieben und zwanzigsten April des nehmlichen Jahres vollendet p). Daß er dieß bisher nicht wieder gethan, verursachte nicht dieser Widerspruch, er fand es nicht nöthig, weil es den

bishe-

---

o) Den kaiserlichen Hof hat man bei dieser Gelegenheit fälschlich beschuldiget, daß er die Visitationen zu verhindern gesucht habe. „Nicht der k. Hof, (sagen mit allem Rechte jene Reichshofräthe, welche bei Gelegenheit der W. K. Franz I. ihr Gutachten abstatteten) sondern die protestantische Stände suchten es zu verhindern und zur Ursache anzugeben, daß sie zwar die Rechte des Kurfürsten von Mainz nicht schmälern oder in Zweifel ziehen wollten; allein vermöge des westphälischen Friedens müsse zuerst die Norm festgestellt werden.

p) Pfeffinger L. 3. p. 722. in Fin.

bisherigen Kaisern eine vorzügliche Sorge war, die sich äusernde Gebrechen des Reichshofrathes zu verbessern. Es mögten zwar immer bei jeder Visitation einige Reichsstände aus Eifersucht dagegen auftreten. Ist dieß ein seltner Fall bei unsern Reichstags-Geschäften und würde wohl ein Einiges zu Stande kommen, wenn alle einzelne Widersprüche gelten sollten? — Die Reichsstände haben auch ihre Ansprüche noch nicht geltend machen und dem Erzkanzler sein wohl erworbenes Recht entziehen können. Es stehet ihm noch zu jederzeit zu — er würde es also bei den Vikariats-Gerichten erfoderlichen Falls zur Anwendung bringen und dann auch gewiß wenigere ständische, aber desto mehr vikariatische Einwendungen zu erwarten haben.

§. 11.

Welche Rechte hat der Erzkanzler über die nun ebenfalls zu errichtende Vikariats- Hofgerichts- Kanzleyen?

Nach seinen Privilegien, nach der Analogie der Gesetze und der Natur dieses neuen Gerichtes betrachtet, müssen ihm die nehmlichen Rechte zustehen, welche er in Rücksicht aller Reichs sowohl gericht- als aussergerichtlichen Kanzleyen in Anwendung bringt und es ist daher allerdings (wie Danz q) bemerkt) auffallend, daß Kurmainz seine Erzkanzlers- Rechte bei den Kanzleyen der Reichsvikariats- Hofgerichte nicht ausübt. Alle ältere Schriftsteller, selbst Moser begnügen sich mit der Anzeige, daß der Kurfürst von Mainz dieß Recht nicht hergebracht habe — die

q) A. a. O. S. 93.

die wenige Neuere berufen sich eben so kurz auf einen hierüber mit Pfalz abgeschlossenen Vergleich. Es ist unterdessen interessant, den Gang dieser Sache bei der Entstehung der Vikariats-Gerichte etwas näher zu entwiklen.

Als 1519. das Kammergericht in Ruhe gesezt ward, ward von Kurpfalz zum erstenmale beschlossen, ein eignes Vikariats-Hofgericht aufzurichten. Hier entstand nun die Frage: ob die damit zu verknüpfende Kanzley nicht auch von dem Erzkanzler zu ernennen sey und die vikariatische Prozeßhandlungen eben so ausgefertigt werden müsten, wie dieß bisher bei der Kammergerichts-Kanzley der Fall gewesen. Der Erzkanzler bezog sich auf seine Privilegien und die für ihn annalogisch sprechende Gründe; äusserte jedoch, daß er es wegen der Eile zulassen wolle, daß Kurpfalz die Kanzley einsweilen so

lange

lange anordne und führe, bis er selbst jemanden dazu ordnen werde. Dr. v. Venningen der kurpfälzische Kanzler, ein Mann von vielem Geiste und großen Kenntnissen bezog sich auf das Herkommen, indem Kurmainz nie des Vikariat-Siegels oder der Kanzley sich unterzogen oder dieselbe verweset hätten, wie dieß durch viele Schriften unter Pfalzgrafen Ludwig als Reichsvikar könne bewiesen werden. Er sah aber ganz wohl ein, daß dieses Argument von keinem großen Werth sey, denn es war noch nie ein Vikariats-Gericht vielweniger eine Vikariats-Kanzley bestanden. Daß Pfalzgraf Ludwig einige wichtige Rechtshändel selbst entschieden, auch einige Privilegien ertheilt, mogte wahr seyn; allein es war zu einer Zeit, wo die Gerichtsverfassung noch ganz unvollkommen war — zu einer Zeit, wo selbst die Rechte der Vikarien ihre ordentliche Bestimmung noch zu erwar-

erwarten hatten, insbesondere die rheinische Vikarien in Eile jede Handlung auszuüben suchten, wozu ihnen nur Gelegenheit zu seyn schien, ohne auf die Zufriedenheit der Reichsstände Rücksicht zu nehmen. Das was also in solchen Zeitpunkten, unter ganz andern Verhältnissen sich ereignet hatte, was von den Kaisern nicht war bestättiget worden, konnte nicht als Observanz aufgestellt und auf einen Zeitpunkt angewandt werden, wo die Reichs = Gerichts = Verfassung ganz umgeschaffen und in eine neue Ordnung gebracht war. Dr. v. Venningen schien dieß alles sehr überlegt zu haben und vorauszusehen, daß er gegen den Erzkanzler mit diesen Gründen nichts ausrichten werde, falls derselbe ausdrüklich auf seinen Gerechtsamen beharren wolle. Er schien aber auch aus den kurmainzischen Aeußerungen bemerkt zu haben, daß dem Erzkanzler die Sache nicht sehr am Herzen

liege, da er einestheils die damit verknüpften Kösten scheuete, anderntheils durch die schon mit Kurpfalz geführten Streitigkeiten ermüdet war. Er wand sich daher an den kurmainzischen Kanzler Dr. Veltin Recker und stellte ihm vor: daß es sehr übel seye, wenn die beide Kurfürsten, welche doch außerdem itzt miteinander friedlich seyen, sich wegen dieser ohnedieß dem Kurfürsten nichts nützenden Sache abermals entzweien sollten. Er war nebstdem schlau genug zugleich den Patriotism des Erzkanzlers dadurch zu reitzen, daß er ihm vorstellte: es werde zum Nachtheile der inneren Ruhe und zum Schaden der Verfassung gereichen, wenn sie sich hierüber nicht vereinigen und auch dieses Mittel zur Handhabung der Gerechtigkeit und der innern Ruhe zerstört würde. Der Erzkanzler wollte nun dem künftigen Vorwurfe, als habe er durch Mangel an Nachgiebigkeit

den Fortgang der Justitz hemmen wollen, entgehen. Er verglich sich daher mit Pfalz in einem eigends errichteten Abschiede dahin: daß die Kanzley von Pfalz solle bestellt werden, jedoch mit Zulassen Bewilligung und Bevelh unsers gnedigsten Herrn von Mentz doch unvorgrifflich eines jeden rechten und Gerechtigkeit, also, daß nyemands durch dieses fürnemen, Handlung und Bevelh nichts von neuwem geben oder zu eigen noch ichts entzogen oder genommen werde, sondern ein jeder das ime aignet, vor als nach hett. Diese hier gebrauchte Bedingnisse: mit besonderem Bevehl, Bewilligung und Zulassung des Kurfürsten beweisen deutlich, daß man pfälzischerseits das Recht des Kurfürsten anerkannte — denn wo-

zu wäre sonst ein besonderer Befehl, eine besondere Bewilligung von Mainz nöthig gewesen? — Diese Worte und die Klausel: ohnvorgreiflich eines jeden Rechten beweisen ferner, daß der Erzkanzler sich seines Rechtes nur für diesen Fall freiwillig begeben hat, daß er diese Gerechtsame in jedem nachfolgenden Zeitpunkte wieder geltend machen konnte r). — Unerwartet ward in dem nachfolgenden Interregnum wieder ein neues Vikariat-Gericht niedergesetzt. Der Erzkanzler hatte damals

r) Jaup äusert sich in der Fortsetzung über das teutsche Interregnum (im 2ten Stük des Journals für Staatenkunde und Politik:) „Dieser Vergleich scheint nur auf den damaligen Fall gemeint gewesen zu seyn. — Es ist mehr als Schein; die vorhergehende Verhandlungen und der Vertrag selbst zeigen ganz bestimmt, daß selbst Pfalz keine andre Meinung haben konnte

mals so viel zu sorgen, daß er das Kammer-Gericht aufrecht erhalten und zugleich seine Rechte in die gehörige Lage versetzen möchte, daß er an die Vikariats-Gerichts-Kanzleyen gar nicht dachte. Da es nun einmal ganz sicher war, daß die Vikarien immer solche Gerichte ernennen würden, so überlegte der Erzkanzler alle die viele Kösten und Ungemächlichkeiten, welche daraus entstehen würden, wenn er nun und in der Folge an den Hoflagern der Vikarien wieder ganz neue Kanzleyen errichten und besolden müste. Er erwähnte daher seiner Rechte gar nicht mehr, und überließ den Vikarien die Anordnung der Kanzleyen. So blieb die Sache bis auf unsere Zeiten beruhen, da der Erzkanzler nie Vortheile, aber destomehr Nachtheile voraussehen muste, wenn er seine noch nicht erloschene Rechte über die Kanzleyen geltend machen wollte. Von den Vikarien werden

daher auch itzt noch die Kanzleyen angeordnet und unterhalten. Der Präsident und der älteste Assessor führen gewöhnlich über dieselbe die Aufsicht und die einkommenden Taxen werden den Vikarien zur Unterhaltung der Kanzley-Personen verrechnet.

Wenn nun auch der Erzkanzler des Rechtes, die rheinische Kanzley anzuordnen und sie selbst zu dirigiren entsagt hat, so bleibt ihm doch noch das Recht der Oberaufsicht. Diesem hätte er nicht einmal entsagen können, wenn er auch würklich gewollt hätte, da das Reich dabei interessirt ist. Dasselbe hat ihn einmal als Erzkanzler anerkannt und ihm zugestanden, alle Kanzleyen, in welchen Geschäfte des Reichs oder im Namen des Reichs expediret werden, anzuordnen und zu dirigiren. Es hat auf ihn das besondere Zutrauen gesetzt und erwartet von

ihm

ihm Rechenschaft, wenn Fehler begangen werden und nicht ordentlich verfahren wird. Es kann zwar nicht hindern, daß der Erzkanzler die Ausübung seines Rechtes an einen andern überträgt; aber es nimmt davon keine Notiz und wendet sich nöthigen Falls nur an denjenigen, den es hiezu bestimmt hat. Der Erzkanzler konnte also allerdings dieses Recht der Oberaufsicht nicht abgeben und wenn er es hätte thun wollen, so hätte der Vertrag dem Reiche müssen vorgelegt werden. In dem bewusten, Vertrage, der bisher stillschweigend bei jedem Interregnum ausgedehnt ward, hat der Erzkanzler dieses Recht nicht abgeben, sondern durch die Worte: **auf spezial Befehl und mit Vorbehalt aller Rechte** aufrecht erhalten.

Vermöge dieser Oberaufsicht ist der Erzkanzler berechtiget, Mißbräuche, über welche sich Partheien bei ihm beklagen, oder welche sonst notorisch sind, dadurch zu vernichten, daß er den Vikar ermahnet, dieselbe abzustellen und künftig zu verhüten. Geschiehet dieß nicht, so kann er den Kanzley-Personen Befehle ertheilen, oder auf sonstige Art die nöthige Abänderungen treffen. Vermöge dieses Rechtes der höchsten Oberaufsicht beobachtet er, ob nicht die Taxen überschritten und die schon vorhandene Taxe, wie auch Kanzley-Ordnungen beobachtet werden, da die Vikarien nothwendig diejenigen Schranken beobachten müssen, welche selbst dem Erzkanzler hierinn gesetzt sind und unter deren Einschränkung derselbe dieß Recht nur übergeben konnte. Es ist ferner unmöglich, daß dem Erzkanzler alle Fehler zu Gehör kommen; falls daher das Zwischenreich länger

wäh-

währen sollte, so hat der Erzkanzler das Recht, diese Vikariats-Gerichts-Kanzley so zu visitiren, wie er hiezu in Rüksicht der beiden höchsten Reichs-Gerichts-Kanzleyen befugt ist. Dieß ist besonders ein wesentlicher Theil der höchsten Oberaufsicht.

Für diese in der Oberaufsicht enthaltene Rechte spricht die Natur des zwischen Mainz und Pfalz errichteten Vertrages, welcher immer noch itzt als rechtliche Norm anzusehen ist. Daß der Erzkanzler selten Gebrauch von diesen einzelnen Rechten machte, entspringt nur daher, weil die Vikarien immer bereit waren, seinen gerechten Klagen und Ermahnungen Gehör zu geben und der Erzkanzler zur Erhaltung der Einigkeit immer lieber diese schikliche Mittel wählen wollte. Daß der Erzkanzler jedoch diese Pflicht der Oberaufsicht nicht vernachläßige, beweist ein Schrei-

ben vom 12ten Mai 1790., worinn am Ende vom Erzkanzler erinnert wird:

„Ich füge diesem die unumgängliche Bemer„kung hinzu, daß die bei Dero Vikariats„Gericht bestehende besondere Kanzley den „Namen einer Reichskanzley um deswillen „zu führen nicht berechtiget sey, weil ihr „hierunter weder eine anerkannte Observanz, „noch die Eigenschaft einer zum Dienste „des ganzen Reiches bestimmten Behörde „zu statten kömmt."

Hierüber erinnert Prof. Jaup: „Indessen kann man sich des Zweifels nicht erwehren, warum die Kanzley eines Reichsvikariats-Gerichtes, die mit Reichssachen sich beschäftiget, keine Reichskanzley seyn solle?" Mir sind die nehmlichen Zweifel auf-

gestos-

gestossen, um somehr wenn ich nebst den von Jaup angeführten Gründen noch bedenke, daß der Erzkanzler sein Recht in dem bekannten Vergleiche so übertragen, wie er es selbst gehabt. Er kann sich aber doch nicht absprechen, daß die Kanzleyen, deren Vorgesetzter er ist oder war, Reichskanzleyen sind. Es wäre auch würklich sonderbar, dieser zum Dienste des Reiches bestimmten Kanzley dieses Recht läugnen zu wollen. Der Erzkanzler hat hieran gar nicht gedacht. Durch Irrthum hat man den Ausdruk des Schreibens auf der unrechten Seite genommen; der Erzkanzler wollte darinnen nur verlangen, daß sich die Kanzley nur bestimmter ausdrüke und eine Reichsvikariats- Hofgerichts- Kanzley nennen möge, zum Unterschiede von der noch immer fortdauernden würklichen Reichskanzley. Dieses Begehren kann dem Erzkanzler gewiß nie-

niemand verargen, da es ganz auf der Billigkeit beruhet.

§. 12.

Welche Veränderungen ereignen sich beim Eintritte des Zwischenreiches mit der am K. Hoflager immer befindlichen Reichs-Hofkanzley?

Nach einigen Berichten bleibt die Reichskanzley noch vierzehn Tage in Thätigkeit sagt Sartori und mit ihm versicheren einige ältere und neuere Schriftsteller das Nehmliche. Wenn man nun hiezu erwäget, daß die Beschäftigungen der Reichskanzley, in soweit sie sich auf den Reichshofrath beziehen aufhören müssen, wenn man hinzusetzet, daß auch in Reichs- und Staatssachen wegen Mangel des höchsten Oberhauptes nichts mehr geschehen kann, und wenn man endlich in unsers verehrungswürdigen Pütters

historischer Entwikelung die Versicherung liest, daß das Amt eines Reichs-Vicekanzlers nach dem Tode des Kaisers ganz aufhöre, so ist der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit da, daß die obige Angaben gegründet sind und die Reichskanzley nach Vollendung dieser vierzehn Tagen gänzlich erlösche.

So wie aber unsre Begierde nach Kenntnissen von dem innern Verhältnisse der Reichskanzley noch sehr wenig befriedigt ist und das wenige, was einige Schriftsteller hierüber bemerken, auf Vermuthungen oder unverbürgten Sagen beruhet, eben so gehet es mit unsern Nachrichten von der Lage der Reichskanzley im Interregnum. Der Raum erlaubt uns nicht nähere Betrachtungen anzustellen; wir wollen daher nur einige allgemeine das wichtigste umfassen-

fassende Sätze aufstellen, zugleich aber vorzüglich die vorhandene Nachrichten berichtigen s).

Schon der Name selbst beweiset, daß die Reichskanzley mit dem Tode des Oberhauptes nicht erlöschen kann; denn sie ist nicht von ihm ganz allein abhängig — sie erkennet den Reichs-Erzkanzler, dessen Würde nicht aufhören kann, als ihren Herrn und Oberhaupt. Das Personale derselben hat zwar auch dem Kaiser geschworen und dieses Band muß sich nothwendig in solange auflösen; allein es bleibt in den Pflich-

ten

s) Die beste Nachrichten jedoch sehr kurz liefert die anonymische Abhandlung unter dem Titel: Nützlicher und nothwendiger Unterricht für Deutsche. 1) Ueber die wahre Beschaffenheit der Reichskanzley und ihrer Verrichtungen, sowohl bei besetztem als verwaistem Reiche ꝛc. Augsburg 1791.

ten des Erzkanzlers und unterziehet sich dessen alleinigen Befehlen.

Es ist dahero einmal gewiß, daß die Reichskanzley nicht aufhöret. — Nun entstehet aber die fernere Frage: bleiben die Rechte, welche der Erzkanzler durch sie ausüben läst die nehmlichen?

Um beide Fragen zu beantworten, müssen uns unsre beide allgemeine Gründsätze leiten. Vermöge derselben müssen die erzkanzlerische Rechte in soweit das höchste Oberhaupt hiezu nicht konkuriret, dem Erzkanzler allein überlassen bleiben. Solche Rechte im Gegentheile, welche ohne den Willen, ohne den Befehl des Kaisers nicht ausgeübt werden können, müssen ruhen. Wenn aber der Kaiser schon gehörig hiezu gewürkt hat, so muß es dem Erzkanzler

nach

nach seinem Todte zustehen, mit der Anwendung seiner Rechte einzutreten und das Geschäft ganz zu vollenden.

Aus diesen beiden allgemeinen Sätzen folgern wir richtig, daß

a) das Recht, alle Stellen der Reichskanzley zu vergeben, dem Erzkanzler auch im Zwischenreiche zustehet. Der Kaiser kann ihm hierüber auch bei Lebzeiten keinen Eintrag thun. Da unterdessen der Reichsvicekanzler und die Reichsreferendärs solche Personen seyn müssen, zu welchen der Kaiser persönliches Zutrauen hat, so würde sich wahrscheinlich der Kurfürst dieses Rechtes zu einem solchen Zeitpunkte nicht bedienen, sondern die Besetzung des k. Thrones abwarten. — Dieß wäre unterdessen freie Willkühr des Erzkanzlerz; wollte er sie besetzen,

tzen, so könnte keine Einwendung gemacht werden, jedoch müste er sie dem neuen Kaiser ebenfalls präsentiren.

b) Das ganze Reichskanzley-Personale ist auch im Zwischenreiche keiner andern als der Gerichtsbarkeit des Erzkanzlers untergeben. Sie wird von dem die Stelle des Erzkanzlers vertrettenden Reichsvicekanzler in der nehmlichen Form wie bei Lebzeiten eines Kaisers ausgeübt. — Zu bemerken ist es, daß lange Observanz diese Gerichtsbarkeit während des Zwischenreiches noch ausgedehnet hat, indem die Reichshofraths-Agenten während dieser Zeit des Erzkanzlers Gerichtsbarkeit allein unterworfen sind. Die Veranlassung entstand durch ihre mit der Reichskanzley geknüpfte Verbindung, indem sie auch bei derselben die Angelegenheiten ihrer Partheien in solchen Gnadensachen, wo keine vorherige

Untersuchung des Reichshofrathes vonnöthen ist, zu besorgen haben. Sie werden ferner bei ihrer Annahme dem Reichsvicekanzler bekannt gemacht, — sie sind durch mehrere Geseze zur Referenz, Observanz und Ehrerbietung gegen den Reichsvicekanzler und übrige Reichshofkanzley-Personen nach Standesverhältniß angewiesen. — Sie haben auch noch ferner im Zwischenreiche theils in Rüksicht solcher Sachen, welche bereits vom Kaiser entschieden und noch zu expediren sind, theils in Rüksicht solcher Gegenstände, welche von dem Erzkanzler allein abhangen, mannichfaltige Geschäfte und Sollicitaturen bei der Reichskanzley — mithin Gründe genug für die Rechtmäsigkeit dieser Gerichtsbarkeit. Alle Einwürfe, die man auch dagegen vorbringen könnte, sind wegen dem Mangel eines Gesezes durch die lange Observanz gänzlich beseitiget. Diese Befugniß ward auch immer

von

von den erbländischen Gerichtsstellen anerkannt; denn nicht nur von den letzten Zwischenreichen sind mehrere Beispiele von Obsignationen, Inventuren und andern zur Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen vorhanden, auch sogar in dem jetzigen Zwischenriche ist diese alte Observanz auf verschiedene Art bestättiget worden. — Das nehmliche sollte meiner Meinung nach auch von denjenigen Bestellten, Residenten und andern Bevollmächtigten gelten, deren Geschäfte dahin Bezug haben und noch nicht gänzlich vollendet sind.

c) Die Freiheiten und Rechte, welche der Erzkanzler für die Kanzley als Körper sowohl, als auch deren Glieder im einzelnen betrachtet bei besetztem Throne zu fodern berechtiget ist, können im Zwischenreiche nicht entzogen werden. Der ganze Körper bleibt in seiner Wesenheit —

es ist eine zum Dienste des ganzen Reiches angeordnete Kanzley. So wie der Grund dieser Befreiungen der nehmliche ist, so müssen auch diese Freiheiten zu dieser Zeit die nehmlichen seyn. Beim Eintritte dieses Zwischenreiches wurde östreichischer Seits die Versicherung ertheilt, daß man die genossene Privilegien und Freiheiten auch für diese Zeit genehmigen und angedeihen lassen werde. Die Reichskanzley hat diese Versicherung mit vielem Danke angenommen, jedoch dabei bemerkt, daß diese Freiheiten nicht erloschen wären, mithin nicht als Neu oder aus besonderer Gnade ertheilt, angesehen werden könnten. — So viel von dem äußeren Verhältnisse der Reichskanzley im Zwischenreiche.

§. 13.

Was das innere Verhältniß oder die Art der Beschäftigung betrifft, so müssen wir unter der Kanzley selbst und unter dem dazu gehöri-

gen

gen Archive sowohl, als auch dem Taxamte auf mannigfaltige Art unterscheiden.

Die Reichshofkanzley selbst in soweit sie das k. Ministerium repräsentiret und durch ihren Kanzler und die ihm zugeordnete Referendärs die Vorträge in allen den Kaiser als Kaiser betreffenden Geschäften geschehen, verlieret ihre Würkung in Rüksicht aller neuer von dem Kaiser noch selbst zu bestimmenden Gegenständen. In allen solchen Handlungen, welche z. E. Reichstags- Reichskriegs- und Friedensgeschäfte, Instruktionen der k. Gesandten, Ausübung der k. Reservatrechte und dergleichen betreffen, kann sie nichts neues mehr unternehmen, da diese Gegenstände lediglich von dem Willen des Oberhauptes abhängen. Was aber der Kaiser bereits resolviret und durch seine ausdrükliche Genehmigung gut geheisen hat,

dieß bleibt auch nach dem Tode des Oberhauptes ein Gegenstand der Reichskanzley.

Es werden daher gleich nach dem Tode des Kaisers von den geheimen Referendärs alle jene noch vorhandene Gegenstände, welche schon durch das k. placet genehmiget und nur noch zu expediren sind, in ein Verzeichniß gebracht und dem Reichsvicekanzler sowohl, als dem Erzkanzler selbst übergeben. Unterdessen könnten diese Ausfertigungen nicht mehr geschehen, wenn nicht ein Mittel getroffen wäre, die bei allen diesen Expeditionen noch nöthige Namensunterschrift des Kaisers zu ersetzen. Die natürliche und rechtliche Billigkeit fodert, daß jene, welche einmal durch die erfolgte k. Resolution ein erworbenes Recht für sich haben, an demselben nicht gekränkt werden. Es ist nicht ihre Schuld, daß die bereits von dem Kaiser noch resolvirte Sache nicht noch bei seinen Lebzeiten expediret

wor=

worden, da es der Reichskanzley bei der Menge von Geschäften unmöglich ist, die Ausfertigung gleich nach der erfolgten Willenserklärung des Kaisers vorzunehmen. Diese und noch andere leicht zu bemerkende Gründe t) haben es schon bei der ersten Entstehung der Reichskanzley nöthig gemacht, bei den Expeditionen der schon resolvirten Sachen die Namensunterschrift des verstorbenen Kaisers durch einen dessen Handesunterschrift ganz ähnlichen Stempel zu ersetzen. — Wiewohl es schon ohnehin gar nicht zu erwarten wäre, daß unter der Aufsicht des Reichsvicekanzlers mit diesem Stempel irgend ein Mißbrauch gemacht würde, so ist doch ohnedies schon durch die Art, wie dieser Stempel gebraucht wird, jede Möglichkeit irgend eines Mißbrauchs beseitiget u).

t) S. sie auch in den schon angeführten nützlichen u. nothwendigen Unterricht für Teutsche rc. S. 12.

u) S. die oben angeführte Abhandlung Seite 14.

Sind dieser auszufertigenden Sachen mehrere vorhanden, so werden sie abgetheilt, und die eine Hälfte meistens in der Mitte des Interregnums, die andere gegen das Ende derselben vorgenommen. Sind es der Sachen wenigere, so werden sie auf einmal gestempelt, jedoch zuerst nach einigen Monathen, damit während der Zeit die Taxe erlegt werden kann; denn bekanntlich wird nicht eher etwas von der Reichskanzley ausgefertiget, bis die Taxe völlig erlegt ist.

Die Stampiglirung geschiehet sehr feierlich bei Hofe in Gegenwart des Oberhofmeisters, des Reichsvicekanzlers, der beiden Reichsreferendärs und des Taxators. Ueber jede einzelne Sache wird die auf den Vortrag erfolgte schriftliche k. Genehmigung vorgelegt, — es wird ein eignes Protokoll dabei geführt. Kommen gerichtliche Sachen vor, so werden auch die beiden

den Reichshofrathssekretärs zu dieser feierlichen Handlung zugezogen.

Wir sehen also aus der Art dieser Verhandlung, daß ein Mißbrauch ganz unmöglich ist, indem die Willenserklärung des verstorbenen Kaisers noch schriftlich vorhanden seyn muß. Wir sehen daraus ferner, daß die Fortdauer der Reichskanzlei auch nach dem Tode des Kaisers noch unumgänglich nöthig ist und daß sie meistens bei der kurzen Dauer des Zwischenreiches hinlänglich zu thun hat, um die noch rukständige k. Ausfertigungen vor der neuen Thronbesezung, wo alsdann nichts mehr vorgenommen wird, zu vollenden. Bei einer kurzen Regierungsdauer sind diese Geschäfte um so häufiger, da es alsdenn um so weniger möglich war, die Expeditionen vorzunehmen. Es ist daher in diesem Zwischenreiche, wo so viele gleich nach dem Antritte der k. Regierung resolvirte Sachen

übrig waren, die Reichskanzley in einer grösseren Thätigkeit gewesen, als dieß selbst bei Lebzeiten des Kaisers der Fall war. Aus diesem Grunde wurde bereits im April eine Stampiglirung vorgenommen, die andere aber im Anfange des Juni, noch ehe die Reichskanzley dem k. Hoflager folgt, vollendet.

Aus diesen bisherigen Sätzen ergiebt sich von selbst, daß Sartori in einen grosen Irrthum verfallen ist, da er Mosers gegründete Bemerkung mit folgenden Worten berichtigen will: „Daß aber nach nach der Kaisers Todte noch unter einem dessen Hand ähnlichen Stempel-Expeditionen gefertiget werden, ist ganz ungegründet." — Eben so sehr irren diejenige, welche uns berichten, daß auch jene Sachen, von welchen der Reichsvicekanzler und die geheimen Referendärs wüsten, daß der Kaiser in dieser oder jener Art resolviret habe, noch

expedirt würden; denn die Resolution muß schriftlich vorhanden seyn und bei der Stampiglirung vorgelegt werden können.

So weit erstreket sich der Würkungskreiß der Reichskanzley in Ansehung derjenigen Rechte, welche auf den Kaiser selbst einen Bezug haben. — Würden daher diese noch rukständige Sachen expedirt seyn, so müste allerdings die Ausübung dieser Rechte gemäß des zweiten allgemeinen Grundsatzes bis zur Thronbesetzung ruhen. Dem ungeachtet würde die Thätigkeit der Reichskanzley nicht aufhören, da sie noch alle erzkanzleriatische Rechte, zu welchen der Kaiser nicht konkurrirt, ausüben kann. Sie beschäftiget sich dann nach dem Willen des Erzkanzlers mit ihren eignen Verhältnissen, mit ihrer besseren Einrichtung und andern eben so nützlichen von des Erzkanzlers Bestimmung abhängenden Gegenständen.

In Ansehung des Reichshofkanzley-Archives, welches bekanntlich aus drei Theilen nehmlich dem geheimen Staats-Archive, der geheimen Judizial- und Extrajudizial-Registratur bestehet, läst der Erzkanzler durch das hiezu bestellte Personale diejenige Rechte ausüben, welche auch bei Lebzeiten eines Kaisers statt haben. Er ist der Bewahrer aller dieser das gesammte Reich betreffenden Reichs- Staats- und Justizsachen; wiewohl nun keine neue Verhandlungen während des Zwischenreiches hinzukommen, so ist es doch schon eine hinlängliche Beschäftigung durch Einrichtung und Verbesserung den Zwek auf eine vollkommene Art zu erreichen. Der Erzkanzler hat aber auch in Rüksicht des zu dem Reichshofrathe gehörigen Archives eine besondere gesetzlich bestimmte Pflicht, welche die zur Judizialregistratur gehörige Personen hinlänglich beschäftiget. In der Wahlkapitula-

tion Karl des VII. wurde zum erstenmale bestimmt, daß, weil die Vikariatshofgerichte auch die schon bei dem Reichshofrathe anhängig gewesene Rechts- und Prozeßhändel fortzusetzen berechtiget seyen, der Reichserzkanzler verbunden seyn solle, die verhandelte Acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution nach geendigter Reichsverwesung auf Verlangen der Vikariate zu verabfolgen. Diese in den nachfolgenden Kapitulationen beibehaltene Stelle veranlaste immer mancherlei Anstände, besonders in dem letzten Zwischenreiche. Der Rheinische Vikar schikte dem Erzkanzler Anfangs eine General-Requisition, der künftig nöthigen Akten. Der Erzkanzler war aber damit nicht zufrieden und verlangte eine spezifizirte Requisition, die denn endlich auch erfolgte. Unterdessen ward Kursachsen dadurch veranlast beim Wahlkonvente ein

Moni-

Monitum zu diesem Paragraphen zu formiren und in demselben vorzuschlagen, daß man den Worten: „durch Anordnung des Kurfürsten von Mainz" das Wort allgemeine vorsetzen mögte. Kurböhmen stimmte dagegen, weil die Akten so sehr vermischet seyen, daß man grösstentheils an beide zu rekurriren vermäsiget seye, und weil ferner die Registratoren zu beurtheilen außer Stande seyen, welche Aktenstüke zu dem Prozeß gehörig seyen oder nicht. Kursachsen erinnerte dagegen, daß man weit entfernt sey, eine Art von Unordnung im Archive und Unwissenheit der angestellten Personen vorauszusetzen, welches doch nothwendig durch diese Gründe folgen müsse. Kurmainz ließ ein sehr langes Votum dagegen ablesen, ohne aber sich der kurböhmischen Gründe zu bedienen. Die Mehrheit hatte nun für eine allgemeine Anordnung entschieden, daher auch das

Wort

Wort beigefügt wurde. Kurmainz verwahrte sich dagegen und versicherte, daß es dieses Konklusum nicht erkennen möge, wenn nicht eine Kognition vom gesammten Reiche geschähe. Ob dieß ein Gegenstand war, der vor das gesammte Reich gehörte, ob dadurch den kurmainzischen Rechten etwas entzogen wird, oder ob nur vielmehr die Art dieses Recht auszuüben etwas näher bestimmt ward, will ich für itzt noch übergehen. Es ist einsweilen genug, daß Kurmainz in diesem Zwischenreiche die Akten nach Vorschrift ausgeliefert hat, wiewohl immer noch einige Schwierigkeiten entstanden, und es bleibt immer nach Jaups Bemerkung richtig, daß nicht nur keine ad judicialia nicht gehörige Akten, sondern alle solche, wobei ein rechtliches Bedenken obwaltet, nicht werden ausgeliefert werden.

Uebrigens hat der Erzkanzler als Bewahrer aller dieser sowohl gerichtlich als außer gerichtlich verhandelten Akten alle diejenige Rechte, welche ihm bei Lebzeiten eines Kaisers zustehen. Er kann alle jene Handlungen vornehmen, welche er auch außerdem zu unternehmen berechtiget ist; er darf aber so, wie bei besetztem Throne über die vorhandene Gegenstände keine Disposition treffen. Zwei Beispiele, welche in dem jetzigen Interregnum vorgefallen sind, mögen diesen Satz etwas näher erläutern. Ein Reichsagent bath um eine fidimirte Kopie einer in seiner Sache von ihm selbst gerichtlich geschehenen Verhandlung. Da dadurch weder über ein originelles Aktenstück eine Disposition getroffen wird, da nichts, als was bereits geschehen war, durch den Erzkanzler, oder die von ihm angestellte Personen versichert werden sollte, so ward ihm seine Bitte zugelassen. Auf das von ihm

eingereichte Promemoria ward dem Registrator gestattet, diese Kopie in seinem Namen auszustellen. — Ein anderer Reichsagent bath um ein in der Reichshofräthlichen Depositenkasse niedergelegtes Depositum. Das Begehren wurde wie billig abgeschlagen, da der Erzkanzler als Bewahrer nichts wegthun noch zusetzen kann, so wie auch dem Reichshofrathe, welcher sie vorher in Verwahrung hatte, ohne Erkenntniß und ohne Befehl des ganzen Reichshofrathes keine Dispositionen über die vorhandene Gelder zugestanden sind.

Nun ist uns noch endlich übrig zu untersuchen, womit sich das zur Reichskanzley gehörige Taxamt im Zwischenreiche beschäftiget. Dieß ergiebt sich aus dem Bisherigen. Da noch die bereits vom Kaiser resolvirte Gnaden- und Justitzsachen expediret werden, da auch der Kur-

fürst Gegenstände, die von seiner Willkühr abhangen, zur Expedition bringen läst, so beschäftiget es sich mit Einnahme und Verrechnungen der dafür bestimmten Taxgefälle. Die allenfalls noch übrige Zeit verwendet dasselbe zu Abfassung seiner allgemeinen Rechnungen, welche öfters bei den häufigen Geschäften und besonders in den ersten Jahren nach dem Regierungsantritte eines neuen Kaisers nicht immer zur bestimmten Zeit dem Erzkanzler können vorgelegt werden.

IV.

Aufmerksamkeit, daß die k. Reservate nicht gekränkt werden, die Vikarien ihre Grenzen nicht überschreiten und jeder Reichsstand bei seinen Rechten erhalten werde.

§. 13.

Die Vikarien greifen öfters in die k. Reservatrechte ein, und legen sich dadurch Rechte bei,

die

die nur den jehweiligen Kaisern zukommen können. Entstehen solche Mißbräuche, welche weder durch die g. B. noch durch die W. K. noch durch das Herkommen gerechtfertiget werden können, so ist der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler, als geheimer und innigster Rath des Kaisers der gesetz- und rechtmäsige Wiedersprecher und Zernichter dieser Handlungen. Er muß dem neuen Kaiser seine ihm allein vorbehaltene Rechte rein und unversehrt in die Hände liefern. Nie hat er auch unterlassen, genau darauf zu wachen und jeden solchen Schritt der Vikarien entweder zu verhindern, oder wenn er dieß nicht mehr konnte durch feierlichen Widerspruch der Handlung ihre allenfallsige Kraft zu benehmen.

Wenn überhaupt die Vikarien neue Rechte ausüben, die ihnen nicht schon Gesetze und Herkommen gestatten, so widerspricht Kurmainz

aufs feierlichste. Als daher zum erstenmale im letzten Interregnum Kurpfalz einen Vikariatskommissar zu den bischöflichen Wahlen nach Freisingen und Regensburg schikte, protestirte der izt noch regierende patriotische Kurfürst aufs förmlichste. Dadurch hat er soviel bewürkt, daß der rheinische Vikar sich bei einem nächsten Falle nicht aufs Herkommen beziehen kann, um somehr, da diese Handlung auf keinerlei Weise in der W. K. bestätiget worden. Hat er noch Zeit genug, so sucht er auch diese Eingriffe der Vikarien durch Warnungen zu verhindern. Als daher im letzten Interregnum der Bischof von Eichstedt starb, erließ Kurmainz ein Schreiben an das Domkapitel, mit der Wahl so lang als möglich zurukzuhalten und wenn dieselbe ja noch vor der Wiederbesetzung des Kaiserthrons erfolgen müste, einen Vikariatskommissar dabei nicht anzuerkennen und anzunehmen.

Eben so muß der Kurfürst als erster Reichsstand wohl beobachten, daß keiner der Reichsstände von den Vikarien an seinen wohl hergebrachten Rechten gekränkt werde. So z. B. wenn der rheinische Vikar den Fürsten von Taxis an seinem Postregal kränken würde, so müste der Kurfürst in doppelter Eigenschaft als Beschützer der Posten und als erster Reichsstand dagegen auftreten, die Handlung ungültig erklären, und den Vikar um Aufhebung derselben ersuchen. Wollte sich der Vikar hiezu nicht verstehen, so müste der Kurfürst dem kurfürstlichen Kollegium seine Klage vortragen und dann würde gewiß bald geholfen werden, da die Vikarien nicht unabhängig sind und wie Sartori v) recht bemerkt: „im Fall freundliche Erin-

v) Im Reichsvikariatischen Staatsrechte §. 44.

„nerung von Kurmainz und dem kurfürstlichen Kollegium nichts helfen würden, allerdings Zwangsmittel statt finden können.

V.

Beförderung der Wahl eines neuen Oberhauptes.

§. 14.

Wenn auch durch die Reichsvikarien mit Zuziehung des teutschen Erzkanzlers und ersten Kurfürsten für das Wohl und die Ruhe Teutschlands gesorgt wird, so darf doch die teutsche Staatsverfassung nicht lange in dieser Lage bleiben. Sie ist einmal unserer Konstitution entgegen und die Gesetze wollen, daß sie sich sobald als möglich ende. Diese Sorge für ein neues Oberhaupt ist dem Kurfürsten von Mainz von den Gesetzen allein überlassen. Die Vikarien kon-

kurriren zu diesem Geschäfte gar nicht — sie sind dadurch außer Stand gesetzt, ihre Vikariats-Regierung durch politische Triebfedern in einer längern Wirkung zu erhalten.

Die erste Pflicht, welche dem Kurfürsten von Mainz vermöge seiner Sorge für ein neues Oberhaupt obliegt, ist die Zusammenberufung der wählenden Kurfürsten. Er sendet innerhalb einem Monathe eigene Gesandten w) mit offenen

---

vv) Die G. B. drukt sich aus: per Nuntios. Der Kurfürst kann daher Gesandten vom ersten oder zweiten Range aussenden. Lange Observanz und die Natur dieses ganz persönlichen Geschäftes haben es dahin bestimmt, daß Gesandte vom ersten Rang mit einem ihrer Würde anständigen Gefolge das Geschäft vollziehen.

ſenen Schreiben x) an die Kurfürſten, y) in welchen er ihnen den Tod des Kaiſers anzeiget z) und ſie einladet nach Ablauf dreier Monathe ent-

---

x) Die Form dieſer Schreiben beſtimmt die G. B. Kap. 18. Sie werden noch ſo ausgefertiget, zwar nicht mit den nehmlichen Worten; aber doch mit Beibehaltung des Weſentlichen. Dergleichen Briefe ſiehe in Goldaſts policiſchen Rechtshändlen.

y) Die Geſandte begeben ſich nur in die gewöhnliche und beſtimmte Reſidenzen, da alle Geſchäfte nur an dieſen Orten geſchehen. Iſt ein Kurfürſt nicht gegenwärtig, wie dieß ſeit langer Zeit beim Kurfürſten von Böhmen der Fall iſt, ſo wendet ſich der Geſandte an den Statthalter oder an einen andern vom Kurfürſten hiezu Bevollmächtigten.

z) In der Formel des Konvokationsſchreibens in der G. B. kömmt nichts von der Anzeige des Todtes vor, wiewohl es kurz zuvor Cap. 2. §. 21. ausdrüklich heiſt: obitum ipſum per Archiepiſcopum moguntinenſem jubemus - declarari.

entweder selbst, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Gesandte in Frankfurt oder einem aus guten Gründen zum Wahlgeschäft bestimmten andern Orte a) zu erscheinen und da zu verbleiben, bis nach Vorschrift der Gesetze ein anders teutsches Oberhaupt erwählt und gekrönt seye. Diese ihm gesetzte vier wöchentliche Frist wird von dem Zeitpunkte an berechnet, wo ihm der Todesfall des Kaisers von dessen hinterlassenen Familie rechtmäsig bekannt gemacht worden b). Sollte der Tod wie z. B. bei Rudolph dem Zweiten geschehen, geheim gehalten werden,

a) Aus wichtigen Gründen kann Kurmainz die Wahlstadt ändern, und braucht in schleunigen Fällen nicht mit Zeitverlust beim k. Kollegium anzufragen.

b) Es ist schon hinlänglich, wenn die Erben oder Anverwanden dem am Hoflager befindlichen Reichsvizekanzler statt dem Kurfürsten die Anzeige machen.

der Kurfürst aber Gelegenheit haben unfehlbare Nachricht zu erhalten, so kann er ohne förmliche Anzeige das Geschäft ausführen. Erfüllt der Kurfürst diese Pflicht nicht, so sind demungeachtet die übrige Kurfürsten verbunden, nach zwölf Wochen in Frankfurt einzutreffen und die Wahl vorzunehmen. Aus der ganzen Vorschrift der G. B. bemerkt man deutlich, wie sehr es Karl dem Vierten angelegen war, die Verzögerung dieses Geschäftes zu verhindern. Ich wundre mich daher gar sehr und halte es allerdings für einen grosen Beweis des Ansehens, in welchem schon damals die Kurfürsten von Mainz gestanden, daß der eifrige Urheber dieses Reichsgrundgesetzes die Beobachtung dieser nöthigen Pflicht nicht schärfer anbefohlen, da doch dem ganzen Kollegium der Genuß von Wasser und Brod zur Strafe gebothen wird, wenn die Wahl über 30 Tage dauern sollte.

Zu gleicher Zeit kündigt der Kurfürst dem Magistrate der Reichsstadt Frankfurt die bevorstehende Wahl an.

Diese Pflichten sind wider eine Folge des Erzkanzleramtes, c) oder wie andere gar wollen, des Primates d). Es ist gewiß nur allzu deutlich, daß er sie als Direktor des Kurkollegiums und erster Kurfürst ausübt.

§. 14.

---

c) Der berühmte Herr **von Roth** beziehet sich sogar in dem **Vorberichte des Wahlprotokolls** auf dieses Amt allein, ich werde aber im **kurmainzischen Staatsrechte** beweisen, daß das Erzkanzler Amt damit nicht in der geringsten Verbindung stehet.

d) Dieser Meinung ist vorzüglich der berühmte Lambertus Aschaffenburgensis, aber seine Gründe sind seicht und bei weitem nicht hinlänglich.

§. 15.

Daß der Kurfürst von Mainz zuerst in der Wahlstadt eintrifft, versteht sich von selbst; auch ohne gesetzliche Bestimmung ist diese Gegenwart nöthig, denn bei ihm melden sich zuerst die übrige ankommende Gesandte. Er veranlast die Präliminar-Konferenzen über verschiedene zu treffende Einrichtungen und die würkliche Eröffnung des Wahlkonventes. Er führt in demselben wie bei allen kurfürstlichen Konferenzen und Kollegialversammlungen den Vorsitz und die Umfrage. Noch ehe die förmliche Wahlkonferenzen ihren Anfang genommen, müssen sich die Wahlbotschafter durch Uebersendung ihrer Original-Vollmachten legitimiren. Von diesem Zeitpunkte an, bis zur Wahl selbst übt Kurmainz die bei allen k. Kollegialversammlungen ge-

gewöhnliche Rechte aus e) ihre Schilderung liegt außer meinem Plane f). Einige Wenige, welche wegen der besondern Gattung des Geschäftes vorkommen, müssen jedoch bemerkt werden.

Vor der Wahl hält der Kurfürst einen feierlichen Einzug, empfängt den in der G. B. vorgeschriebenen Sicherheitseid von dem Magistrate Namens der ganzen Bürgerschaft, so wie auch vom ganzen Militär. Er erhält ihn als erster Kurfürst und Direktor des Kurkollegiums im Namen aller übrigen Kurfürsten mit gro-

e) Siehe dieselbe in einer Ordnung jedoch ohne die geringste Ausführung in Mosers kurmainzischen Staatsrechte 2ten Cap.

f) Den besten Unterricht, den wir über den ganzen Gang der Sache erhalten können, giebt uns das angeführte Wahlprotokoll.

grosen Feierlichkeiten g). Kurmainz hat ferner die Pflicht Sorge zu tragen, daß während dem ganzen Kapitulations- und Wahlgeschäft kein Fremder in der Stadt geduldet werde h). Ehemals war dieß eine weise Absicht, da leicht durch andere Kronkompetenten oder durch Intriguen auswärtiger Höfe, unter denen sich meistens Frankreich auszeichnete, dieses heilsame Geschäft hätte gestört werden können. Schon seit langer Zeit ist dieses Gesetz durch den Gebrauch in so weit eingeschränkt, i) daß Kurmainz nur für die Ent-

g) Siehe dieselbe in den **Briefen über die Kaiserkrönung** von Fr. Hommel einem würdigen Sohne des verstorbenen berühmten leipziger Rechtslehrers.

h) Der Grund davon liegt in der G. B. Cap. II. §. 25 & 26.

i) Einen Streit hierüber zwischen Kurmainz und den Vikarien von 1657 siehe bei Pfeffin

Entfernung der Fremden an dem Wahltage selbst besorgt ist. Indessen bleibt es des Kurkollegiums freien Willen überlassen, ob es nach den Buchstaben der G. B. hiebei zu Werke gehen will oder nicht. In dem Decreto Salvatorio, welches Kurmainz an das Reichserbmarschallamt erläßt, wird daher beigefügt: bis auf weitere des obgedachten k. Wahlkollegii Verfügung mit

---

singer l. 1. P. 6. §. 13. Die Vikarien verlangten wie es scheint aus einem gewissen Machtgefühl die Entfernung aller Fremden auch während des ganzen Kapitulations Geschäftes. Mainz hielt sich an die auf dem weisen juridischen Grundsatze: ubi cedit ratio legis &c. gestützte Observanz, und erhielt der Uebrigen Beifall nur mit der Einschränkung, daß die Rechte des Kollegiums immer vorbehalten werden, und diese besondere Erlaubniß nicht als gültig für alle und jede Fälle anzusehen seie.

mit feierlichem Vorbehalte, dessen was gedachte G. B. mit sich bringt.

Nebst dem hat Mainz bis zur Wahl noch alle jene Rechte, die entweder auf Erhaltung der allgemeinen Ruhe, oder auf den deutlichen Gang der Sache einigen Bezug haben. Hieher gehöret zum Beispiel die Pflicht, die Schlüssel zu den Thoren der Wahlstadt aufzubewahren, den Wahltag anzusetzen, durch das Erbmarschallamt die nöthige Zeremonien zu besorgen u. s. w.

§. 16.

Auf den von dem Kurfürsten angesetzten Wahltag begeben sich sämtliche Kurfürsten in die Kirche, wo Kurmainz als erster Erzbischoff gewisse geistliche Verrichtungen hat, die nicht in unsern Plan gehören. Als Direktor des

Kur-

Kurkollegiums und erster Kurfürst nimmt er den übrigen Kurfürsten und den sie repräsentirenden Gesandten den Eid ab, k) daß sie nach ihrem besten Wissen, und nach dem Rathe ihrer Vernunft einen römischen König wählen und ihre Stimmen, ohne Mitwürkung einiges Interesse geben wollen. Er requiriret auch zugleich die beide Notarien, daß sie hierüber ein Instrument ausfertigen sollen.

Bei der Versammlung im Wahlkonklave hält der Kurfürst einen kurzen bündigen Vortrag

k) A. B. C. II. §. 2. et Archiepiscopus moguntin. formam juramenti eis dabit & cet. die Formel ist in der G. B. K. 2. vorgeschrieben. Der Kurfürst legt sie teutsch vor, und kann zwar für sich die Worte abändern, in Rücksicht des Wesentlichen aber keine Veränderung treffen.

trag an die sämtliche hohe Wählende, über den Zwek ihrer Versammlung, und empfiehlt ihnen nochmals mit der seiner Erzbischöfflichen Würde ohnedieß angemessenen Beredsamkeit dieses wichtige Geschäft. Er läst sich hernach von den übrigen Wählenden das Versprechen wegen unverbrüchlicher Beobachtung der Wahlkapitulation und Gültigkeit des Gewählten ertheilen, und ersuchet zugleich die schon anwesende Notarien, ein förmliches Instrument auszufertigen. Bei der nun vorgehenden Wahl fragt er jeden der Wählenden einzeln um seine Stimme — ein Recht, welches er vor den Zeiten der G. B. nur vermöge Auftrages der übrigen Kurfürsten hatte, itzt aber gesetzlich besitzt. Seine Stimme gibt er zulezt, wie dieß bei allen Kollegien das Recht des Direktors ist. Ist die Wahl entweder einhellig, oder

durch

durch den grösern Theil der Stimmen gültig vollbracht, l) so macht er sie den nun wieder eintrettenden Notarien und Zeugen bekannt. Zugleich läst er den gewählten in der Kirche öffentlich proclamiren, gewöhnlich durch den Dechant des kurmainzischen Domkapitels.

Ist der Gewählte selbst zugegen, so wird er sogleich dem ganzen Volke in der Kirche vorgestellt. Seit dem aber bei der Wahl nur die drei geistlichen Kurfürsten persönlich erscheinen, so ist es nothwendig, das der erwählte

te

l) Sollte sie sich verzögern, und die Kurfürsten sich nicht vereinigen können, so muß sich allemal Kurmainz nach Kräften bestreben zu der Vereinigung beizutragen. Der Begriff des Direktorialamtes enthält dieses nützliche Gesetz.

te römische König durch einen von dem kur-
fürstlichen Kollegium abgesandten Fürsten die
Nachricht erhält, auch zugleich gebethen wird,
zur persönlichen Beschwörung der Wahlkapi-
tulation in die Wahlstadt einzuziehen. Eine
kleine Streke von der Wahlstadt hinweg er-
wartet das kurfürstliche Kollegium seine An-
kunft. Der Kurfürst von Mainz hält hier
Namens der übrigen Kurfürsten und deren Ge-
sandten die Anrede an den römischen König,
und schildert ihm das Zutrauen, welches man
zu seiner glücklichen Regierung zu haben be-
rechtiget sey; zugleich ladet er ihn zu dem feier-
lichen Einzuge in die Kirche ein. In dersel-
ben beschwört der Erwählte die ihm von Kur-
mainz Namens des Kollegiums vorgelegte Ka-
pitulation, und mit Vollendung des Schwu-

res

res vollendet sich auch das Interregnum des teutschen Vaterlandes. m)

m) N. W. Art 3. §. 18. Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz und bis wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würklich angetreten rc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartleben, Theodor,

Untersuchung der Rechte und Pflichten eines Kurfürsten von Mainz während des Interregums

Regensburg 1792

J.publ.g. 321
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559505-3
VD18 10268332-005